

1990

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1990

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 90	<b>Gesetz zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt (Raumfahrt-aufgabenübertragungsgesetz – RAÜG)</b> ..... neu: 2213-1	1014
11. 6. 90	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes</b> ..... 111-1	1015
8. 6. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung ..... 2032-1-22	1017
8. 6. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung ..... 53-1-1	1018
8. 6. 90	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ..... 2121-50-1-16	1019
8. 6. 90	Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) ..... 96-1-21	1020
11. 6. 90	Neufassung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung ..... 2032-13	1033
12. 6. 90	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen ..... neu: 7831-1-43-41; 7831-1-43-8	1035
12. 6. 90	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung – 16. BImSchV) ..... neu: 2129-8-1-16	1036
13. 6. 90	Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen ..... 2125-40-26, 2125-40-32, 2125-4-41, 2125-40-15, 2125-4-48, 2125-40-23, 2125-4-36, 2125-4-18	1053
12. 6. 90	Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat ..... neu: 100-1-1	1068
28. 5. 90	Berichtigung der Neufassung des Heimgesetzes ..... 2170-5	1069
<hr/> <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18 .....	1070
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1071

**Gesetz  
zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt  
(Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz – RAÜG)**

Vom 8. Juni 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

menen Aufgaben Haushaltsmittel weiterleitet, sollen ihr diese Mittel zur Bewirtschaftung übertragen werden.

§ 1

**Aufgabenübertragung**

(1) Die für Raumfahrtangelegenheiten zuständigen obersten Bundesbehörden verleihen der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten GmbH (DARA) die Befugnis, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

(2) Verwaltungsaufgaben im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Erstellung der deutschen Raumfahrtplanung,
2. die Durchführung der deutschen Raumfahrtprogramme, insbesondere durch Vergabe von Aufträgen und Zuwendungen,
3. die Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen im internationalen Bereich, insbesondere gegenüber der Europäischen Weltraumorganisation.

(3) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die die DARA aufgrund der ihr übertragenen Befugnisse erlassen hat, entscheidet diese selbst.

§ 2

**Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln**

Soweit die DARA im Rahmen der von ihr wahrgenom-

§ 3

**Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes**

Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der DARA. Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 89, 90, 91, 94, 95 und 96 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend; die Vorprüfung nach § 100 der Bundeshaushaltsordnung wird von den Vorprüfstellen der auftraggebenden Ressorts wahrgenommen.

§ 4

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
Heinz Riesenhuber

## **Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

**Vom 11. Juni 1990**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

Übergangsregelung für die Wahl zum  
12. Deutschen Bundestag

(1) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag verringert sich die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl auf 512, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 256.

(2) § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt für das Land Berlin bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe, daß die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin zugrunde-zulegen ist.

(3) § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt für das Land Berlin für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag mit der Maßgabe, daß sich die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, nach der Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin richtet.“

2. Die Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; BGBl. 1980 I S. 80, 541), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422), wird um die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten und beschriebenen acht Wahlkreise Nummern 249 bis 256 im Land Berlin ergänzt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind  
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Juni 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Anlage**

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Wahlkreis	Name	Gebiet des Wahlkreises
<b>Berlin</b>		
249	Berlin-Tiergarten – Wedding – Nord-Charlottenburg	Bezirke Tiergarten, Wedding Vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet nördlich der Spree (übriger Bezirk s. Wkr. 253)
250	Berlin-Reinickendorf	Bezirk Reinickendorf
251	Berlin-Spandau	Bezirk Spandau
252	Berlin-Zehlendorf – Steglitz	Bezirk Zehlendorf Vom Bezirk Steglitz das Gebiet westlich der S-Bahnlinie Lichterfelde-Süd einschließlich des Gebietes nördlich des Teltow-Kanals und östlich der S-Bahnlinie Lichte- felde-Süd (übriger Bezirk s. Wkr. 255)
253	Berlin-Charlottenburg – Wilmsdorf	Bezirk Wilmsdorf Vom Bezirk Charlottenburg das Gebiet südlich der Spree (übriger Bezirk s. Wkr. 249)
254	Berlin-Kreuzberg – Schöneberg	Bezirke Kreuzberg, Schöneberg
255	Berlin-Tempelhof – Südost-Steglitz	Bezirk Tempelhof Vom Bezirk Steglitz das Gebiet östlich der S-Bahnlinie Lichterfelde-Süd und südlich des Teltow-Kanals (übriger Bezirk s. Wkr. 252)
256	Berlin-Neukölln	Bezirk Neukölln

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung  
für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung**

**Vom 8. Juni 1990**

Auf Grund des § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) verordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. eine Freistellung vom Dienst dafür nicht gewährt werden kann und“
2. Im § 2 werden die Beträge „15,00 DM“ geändert in „25,00 DM“ und „30,00 DM“ geändert in „50,00 DM“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1990

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold  
für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung**

**Vom 8. Juni 1990**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Anlage, die durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. eine Freistellung vom Dienst dafür nicht gewährt werden kann und“
2. Im § 2 werden die Beträge „6,00 DM“ geändert in „12,00 DM“ und „11,00 DM“ geändert in „22,00 DM“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1990

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Dreiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 8. Juni 1990**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

**Artikel 1**

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2166), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „**Eisen-Verbindungen** zur parenteralen Anwendung“ erhält folgenden Zusatz:  
„– ausgenommen zur Prophylaxe der Eisenmangelanämie bei Saugferkeln, sofern dies als alleiniger Anwendungsbereich auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen angegeben ist –“.
2. Die Position „**Jodlösung**“ erhält folgende Fassung:  
„**Jodlösungen**  
und Zubereitungen aus Iod zur Herstellung von Jodlösungen  
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –  
– ausgenommen in Zubereitungen zum inneren Gebrauch bei Tieren, wenn die gebrauchsfertige Lösung einen Gehalt von 5 % Iod nicht übersteigt –“.
3. Die Position „**Josamycinpropionat (Ester)**“ erhält folgende Fassung:  
„**Josamycin**,  
seine Salze und Ester sowie deren Salze –“.
4. Folgende Positionen werden angefügt:  
„**Alclometason-17,21-dipropionat**  
**Alizaprid**  
und seine Salze  
**Amsacrin**  
und seine Salze

**Brotizolam**  
und seine Salze  
– zur Anwendung bei Menschen –  
**Budesonid**  
**Etofenamat**  
und seine Salze  
**Famotidin**  
und seine Salze  
**Halometason**  
**Imipenem**  
und seine Salze  
**Nimodipin**  
und seine Salze  
**Nitrendipin**  
und seine Salze  
**Nordazepam**  
und seine Salze  
**Ofloxacin**  
und seine Salze  
**Prednicarbat**  
**Pivmecillinam**  
und seine Salze  
**Tixocortol-21-pivalat**  
**Zuclopenthixol**  
und seine Salze“.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann die Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die in der Anlage aufgeführten Stoffe in ihrer Kurzbezeichnung alphabetisch ordnen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Juni 1990

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
In Vertretung  
Werner Chory

**Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung  
(LuftKostV)**

**Vom 8. Juni 1990**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird durch das dieser Verordnung beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des übernächsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Gebühr nach Abschnitt VIII Nummer 23 des Gebührenverzeichnisses wird ab 1. Juli 1990 erhoben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann



**Gebührenverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

- I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Erlaubnis im Luftbildwesen
- VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

**I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Musterprüfung  |                    |
| Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 8 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät – LuftGerPO) | 500 bis 7 000 DM   |
| 2. Stückprüfung   |                    |
| a) Anerkennung eines Herstellers oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 18 LuftGerPO)  | 500 bis 7 000 DM   |
| b) Anerkennung der Stückprüfung anderer Stellen (§ 25 LuftGerPO)  | 400 DM             |
| 3. Nachprüfung  |                    |
| a) Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betriebes oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO)                         | 500 bis 7 000 DM   |
| b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO)               | 400 DM             |
| c) Anerkennung des Verfahrens der fortlaufenden Nachprüfung (§ 28 LuftGerPO)  | 1 200 bis 2 500 DM |
| d) Anerkennung der Nachprüfung anderer Stellen (§ 40 LuftGerPO)   | 50 bis 400 DM      |
| e) Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 27 Abs. 3 LuftGerPO)  | 60 bis 200 DM      |
| 4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät  |                    |
| a) Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau (§ 42 LuftGerPO)   | 200 DM             |
| b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§ 44 LuftGerPO)  | 40 bis 400 DM      |
| c) Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebs bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb     | 70 DM              |

## II. Zulassung von Luftfahrtgerät

## 1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung – LuftVZO)

## A. Grundgebühren

a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 2 000 kg	420 DM
über 2 000 kg bis 5 700 kg	630 DM
über 5 700 kg bis 14 000 kg	850 DM
über 14 000 kg bis 50 000 kg	2 000 DM
über 50 000 kg bis 100 000 kg	4 000 DM
über 100 000 kg bis 150 000 kg	8 000 DM
über 150 000 kg	12 000 DM
b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)	Gebührensätze wie für Flugzeuge
c) Luftschiffe	800 bis 3 000 DM
d) Motorsegler	
1. selbststartende	420 DM
2. nicht-selbststartende	150 DM
e) Segelflugzeuge	100 DM
f) Bemannte Ballone	150 DM
g) Rettungsfallschirme	250 DM
h) Startgeräte	60 bis 1 000 DM
i) Flugmotoren	
mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub	
bis 75 kW	300 DM
bis 150 kW oder 3 000 N	450 DM
über 150 kW bis 375 kW oder 3 000 N bis 10 000 N	1 000 DM
über 375 kW bis 750 kW oder 10 000 N bis 50 000 N	1 500 DM
über 750 kW oder über 50 000 N	2 000 DM
jedoch Flugmotoren für Motorsegler	150 DM
j) Propeller	
Feste Propeller und einstellbare Propeller	200 DM
Verstellpropeller	400 DM
k) Funkgeräte	
soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LuftVZO bestimmt sind	150 bis 1 500 DM
l) Flugüberwachungsgeräte	150 bis 1 500 DM
m) Navigationsgeräte	150 bis 1 500 DM
n) Triebwerküberwachungsgeräte	150 bis 1 000 DM
o) Flugregelsysteme und -geräte	150 bis 1 500 DM
p) Reifen, Räder, Bremsen	100 bis 400 DM
q) Warngeräte	150 bis 1 000 DM
r) Rettungs- und Sicherheitsgeräte	100 bis 400 DM
s) Geräte der elektrischen Anlagen	150 bis 600 DM
t) Container, Paletten, Verzurrgeräte	150 bis 400 DM
u) Bordküchen	150 bis 1 000 DM
v) Sitze und Liegen	300 DM
w) Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	150 bis 1 000 DM
x) Hilfskrafterzeuger	300 bis 1 200 DM
y) Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp	60 DM

- B. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung von Entwicklungsbetrieben und der Musterprüfung und -zulassung sowie der Prüfung von Einzelstücken. 70 bis 95 DM
2. Änderung der Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)
- a) Grundgebühr  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{3}{10}$  der Musterzulassungsgrundgebühr. 70 bis 95 DM
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterprüfung und -zulassung 70 bis 95 DM
3. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18a LuftVZO)
- a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler und Ballone mit einer Höchstmasse
- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| bis 2 000 kg                   | 100 DM   |
| über 2 000 kg bis 20 000 kg    | 400 DM   |
| über 20 000 kg bis 100 000 kg  | 1 200 DM |
| über 100 000 kg bis 150 000 kg | 3 000 DM |
| über 150 000 kg                | 4 000 DM |
- b) Luftschiffe
- |                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| bis zu 10 000 kg Leermasse ohne Gas | 500 DM           |
| über 10 000 kg Leermasse ohne Gas   | 500 bis 1 000 DM |
- c) Sonstiges Luftfahrtgerät  
Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 1 000 DM.
- Zu den Buchstaben a bis c:  
Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben.
4. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle
- a) Verkehrszulassung  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{3}{10}$  der Gebühren für die Verkehrszulassung, mindestens jedoch 30 DM.
- b) Eintragung in die Luftfahrzeugrolle 50 bis 130 DM
5. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach § 10 Abs. 4 LuftVZO 30 DM
6. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses oder des Eintragungsscheines 30 DM
7. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)
- a) Einzelzulassung
- aa) Flugzeuge einschl. Motorsegler und Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ballone und Luftschiffe  $\frac{1}{2}$  Gebühr für die Verkehrszulassung.
- bb) Flugmodelle 30 DM
- cc) sonstiges Luftfahrtgerät  
Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 600 DM.
- b) Allgemeine Genehmigung  
Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.

8. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung.
9. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus der Luftfahrzeugrolle (§ 18 LuftVZO)	50 DM
10. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes oder nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät	30 DM
11. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO	60 DM
a) Zulassung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im Einzelfall	50 bis 100 DM
12. Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)	30 DM
13. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 41 Abs. 1 LuftGerPO	70 DM

### III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen

1. Privatflugzeugführer (§ 3 LuftPersV)	150 DM
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse	
a) in durchgehender Ausbildung (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz LuftPersV)	450 DM
b) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen (§ 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz LuftPersV)	300 DM
c) die die Erlaubnis für Privatflugzeugführer mit Instrumentenflugberechtigung besitzen	200 DM
3. Verkehrsflugzeugführer (§ 15 LuftPersV)	650 DM
4. Privathubschrauberführer (§ 20 LuftPersV)	150 DM
5. Berufshubschrauberführer (§ 25 LuftPersV)	420 DM
6. Motorseglerführer	
a) Prüfung gemäß § 33 LuftPersV	150 DM
b) Überprüfung gemäß § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 LuftPersV	70 bis 120 DM
7. Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)	50 DM
8. Fallschirmspringer (§ 43 LuftPersV)	50 DM
9. Freiballonführer (§ 47 LuftPersV)	100 DM
10. Luftschiffführer (§ 51 LuftPersV)	350 DM
11. Flugnavigatoren (§ 55 LuftPersV)	480 DM
12. Flugingenieure (§ 59, § 58 Abs. 5 LuftPersV)	480 DM
13. Musterberechtigung (§ 68 Abs. 4, § 69 Abs. 2, § 135 Nr. 3 LuftPersV)	40 bis 300 DM
14. Instrumentenflugberechtigung	
a) bei Inhabern einer Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)	350 DM

b) bei Inhabern einer Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer (§§ 73, 76 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 LuftPersV)	240 DM
c) für Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von weniger als 60 m (§ 74 Abs. 2, § 76 LuftPersV)	210 DM
15. Langstreckenflugberechtigung (§ 78 LuftPersV)	260 DM
16. Kunstflugberechtigung (§ 81 Abs. 5 LuftPersV)	50 DM
17. Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 82 Abs. 6 LuftPersV)	125 DM
18. Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 5 LuftPersV)	50 DM
19. Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)	250 DM
20. Berechtigung zur Ausbildung und Einweisung von Flugzeugführern, Hubschrauberführern, Motorseglerführern, Luftschiffführern und Flugingenieuren (§ 88 Abs. 4, § 89 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 3, § 91 Abs. 2, § 92 Abs. 5, § 93 Abs. 3, § 95 Abs. 3 LuftPersV)	120 bis 460 DM
21. Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern, Freiballonführern und Fallschirmspringern (§ 88 Abs. 4, § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 LuftPersV)	55 bis 210 DM
22. Testflugberechtigung	
a) Klasse 2 (§ 100 LuftPersV)	190 DM
b) Klasse 1 (§§ 100, 99 Abs. 6 LuftPersV)	400 DM
23. Prüfer von Luftfahrtgerät	
a) Klasse 1 bis 3 (§§ 107, 105 Abs. 1 LuftPersV)	230 DM
b) Klasse 4 für Motoren, Propeller und Funkgerät (§ 107 Abs. 1 LuftPersV)	230 DM
c) Klasse 4 im übrigen (§ 107 Abs. 2 LuftPersV)	120 DM
d) Teilprüfungen Klasse 1 bis 4 (§§ 107, 108 Abs. 2 LuftPersV)	$\frac{5}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr.
e) Musterberechtigung	100 bis 575 DM
24. Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)	350 DM
25. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der LuftVZO verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät (§ 115 Abs. 3 LuftPersV)	25 bis 60 DM
26. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestandenenen Prüfung oder einer Überprüfung (§ 128 Abs. 6 und 10 LuftPersV)	$\frac{3}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ der für die jeweilige Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr.
27. Prüfungen und Überprüfungen für die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen	$\frac{5}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ der für die jeweilige Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr.
28. Überprüfung des Inhabers einer militärischen Erlaubnis zwecks Erteilung einer entsprechenden zivilen Erlaubnis oder Berechtigung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO)	$\frac{3}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ der für die entsprechende zivile Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr.
29. Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO	100 bis 250 DM
30. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	$\frac{3}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ der für die entsprechende deutsche Erlaubnis vorgesehenen Gebühr.

- |   |   |
|---|---|
| 31. Prüfungen und Überprüfungen gemäß § 98 LuftPersV    | Die Gebühr, die für die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb derjenigen Erlaubnis oder Berechtigung zu entrichten ist, deren Vorschrift gemäß § 98 LuftPersV sinngemäß anzuwenden ist. |
| 32. Erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung | <sup>2</sup> / <sub>10</sub> der für die Prüfung vorgesehenen Gebühr.   |

#### IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Erteilung der Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal einschließlich gleichzeitig einzutragender Musterberechtigungen (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO)                                      | 35 bis 50 DM     |
| 2. Erteilung einer Musterberechtigung (§§ 60, 69, 111 LuftPersV)   | 30 bis 75 DM     |
| 3. Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§§ 74, 76 LuftPersV)  | 30 DM            |
| 4. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 79 LuftPersV)   | 30 DM            |
| 5. Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§ 87 LuftPersV) | 30 DM            |
| 6. Erteilung einer Lehrberechtigung oder Einweisungsberechtigung (§ 96 LuftPersV)  | 30 DM            |
| 7. Erteilung der Testflugberechtigung (§ 101 LuftPersV)  | 30 DM            |
| a) Anhörung des fliegerärztlichen Ausschusses (§ 24a Abs. 1 LuftVZO)   | 200 bis 1 000 DM |
| 8. Anerkennung von Erlaubnissen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)  | 30 bis 240 DM    |
| 9. Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)   |                  |
| für eine Einzelperson  | 35 DM            |
| für eine Personengruppe  | 75 DM            |
| 10. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern   |                  |
| a) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO   | 140 bis 630 DM   |
| b) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO   | 140 bis 1 200 DM |
| 11. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO)  | 60 bis 230 DM    |
| 12. Ausstellung einer Zweitschrift   | 30 DM            |
| 13. Ausnahmegenehmigungen (§ 41 Abs. 5, § 55 LuftBO)   | 75 bis 210 DM    |
| 14. Bestätigung der Bestellung von Flugleitern (§ 45 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 Abs. 1 LuftVZO)  | 35 bis 75 DM     |
| 15. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe  |                  |
| a) wirtschaftliche Überprüfung   |                  |
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO  | 75 bis 630 DM    |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO  | 95 bis 1 200 DM  |
| b) technische Überprüfung  |                  |
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO  | 75 bis 630 DM    |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO  | 95 bis 1 200 DM  |

- |   |                 |
|---|-----------------|
| c) flugbetriebliche Überprüfung                                   |                 |
| aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO | 75 bis 630 DM   |
| bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO | 95 bis 1 200 DM |

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

#### V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

- |  |           |            |
|--|-----------|------------|
| 1. Genehmigung von Anlage und Betrieb  |           |            |
| a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)   | 2 200 bis | 600 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)   | 450 bis   | 10 000 DM  |
| c) eines Sonderlandeplatzes  | 450 bis   | 2 000 DM   |
| jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)                           | 60 bis    | 500 DM     |
| d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)  | 150 bis   | 420 DM     |
| 2. Genehmigung des Betriebes   |           |            |
| a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)   | 280 bis   | 1 500 DM   |
| b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)   | 90 bis    | 350 DM     |
| jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)                           | 40 bis    | 110 DM     |
| c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)  | 55 bis    | 210 DM     |
| 3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG  | 140 bis   | 700 DM     |
| 4. Abnahmeprüfung  |           |            |
| a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO)  | 700 bis   | 11 000 DM  |
| b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO)   | 170 bis   | 700 DM     |
| c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 53 LuftVZO)                               | 55 bis    | 280 DM     |
| d) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO)  | 90 bis    | 280 DM     |
| 5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes  |           |            |
| a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)  | 1 100 bis | 300 000 DM |
| b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)  | 225 bis   | 5 000 DM   |
| c) eines Sonderlandeplatzes  | 225 bis   | 1 000 DM   |
| jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)                           | 30 bis    | 250 DM     |
| d) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)   | 75 bis    | 210 DM     |
| 6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes  |           |            |
| a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 3 LuftVZO)  | 350 bis   | 5 500 DM   |
| b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1 LuftVZO)   | 85 bis    | 350 DM     |
| jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO) | 30 bis    | 140 DM     |
| c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO)   | 45 bis    | 140 DM     |

7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) oder deren Änderung		
a) für einen Flughafen	3 000 bis	1 100 000 DM
b) für einen Landeplatz	1 000 bis	20 000 DM
8. Genehmigung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte oder entsprechende Änderungsgenehmigungen		
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	75 bis	1 000 DM
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	30 bis	150 DM
9. Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer Regelung für die Entgelte (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)	30 bis	75 DM
10. Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei		
a) Flughäfen	75 bis	300 DM
b) Landeplätzen	30 bis	75 DM
11. Zustimmung zu Genehmigungen von Baugenehmigungsbehörden oder anderen Behörden (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG)	30 bis	1 000 DM
12. Genehmigung der Errichtung bestimmter Anlagen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	75 bis	1 000 DM
13. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)		
a) eines Landeplatzes	150 bis	1 000 DM
b) eines Segelfluggeländes	75 bis	350 DM

#### VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 61 LuftVZO)	275 bis	3 000 DM
2. Bestätigung von Genehmigungsvoraussetzungen oder Prüfung des Unternehmens (§ 62 Abs. 1 und 3 LuftVZO)	1 000 bis	20 000 DM
3. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO)	100 bis	1 000 DM
4. Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)	100 bis	1 000 DM
5. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	220 bis	2 200 DM
a) Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über den Einsatz von Flugbegleitern (§ 41 Abs. 4 LuftBO i. V. m. § 56 der 1. DVO LuftBO)		300 DM
6. Genehmigung der anzuwendenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21 a LuftVG)	220 bis	2 200 DM
7. Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	140 bis	700 DM
8. Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	75 bis	700 DM



- |  |  |           |
|--|--|-----------|
| 9. Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)  | 55 bis   | 700 DM    |
| a) Ausnahmegenehmigung für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 22a Abs. 2 LuftVO)   |  |           |
| a) allgemein   |  | 1 000 DM  |
| b) im Einzelfall   |  | 100 DM    |
| 10. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)   | 75 bis   | 700 DM    |
|  | (In der Gebühr sind die sonstigen nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren enthalten.) |           |
| 11. Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO)  | 30 bis   | 275 DM    |
| 12. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)   | 75 bis   | 275 DM    |
| 13. Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)  |  | 65 DM     |
| 14. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)   | 75 bis   | 420 DM    |
| 15. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten | 30 bis   | 420 DM    |
| 16. Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb oder Auflassen von Fesselballonen (§ 16 LuftVO)  | 20 bis   | 200 DM    |
| 17. Aufsicht über Luftfahrtunternehmen   |  |           |
| a) wirtschaftliche Überprüfung   |  |           |
| aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO  | 75 bis   | 2 600 DM  |
| bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO  | 1 000 bis  | 40 000 DM |
| b) technische Überprüfung  |  |           |
| aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO  | 75 bis   | 2 600 DM  |
| bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO  | 1 000 bis  | 40 000 DM |
| c) flugbetriebliche Überprüfung  |  |           |
| aa) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO  | 75 bis   | 2 600 DM  |
| bb) im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO  |  |           |
| – für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen  | 1 000 bis  | 40 000 DM |
| – zusätzlich für jeweils bis zu 10 weiteren Luftfahrzeugen   | 500 bis  | 10 000 DM |
| 18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)   |  | 50 DM     |
| 19. Aufsicht nach § 68 LuftVZO   |  |           |
| a) wirtschaftliche Überprüfung   | 75 bis   | 700 DM    |
| b) technische Überprüfung  | 75 bis   | 700 DM    |
| c) flugbetriebliche Überprüfung  | 75 bis   | 700 DM    |

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten, soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben. Mit den Gebühren sind die entstandenen Auslagen abgegolten,

soweit sie nicht durch technische Überprüfungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entstanden sind.

20. Aufsicht nach § 71 LuftVZO	40 bis 700 DM
21. Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät (§ 4 Abs. 2 LuftBO)	165 DM
22. Zulassung einer Ausnahme	
a) bei Ausfall von Ausrüstungsteilen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 LuftBO)	50 bis 200 DM
b) zum erforderlichen Brandschutz (§ 4 der 1. DVO LuftBO)	300 bis 1 000 DM
c) von den Anforderungen an Notausstiege und Notbeleuchtung (§ 7 der 1. DVO LuftBO)	300 bis 1 000 DM
d) zur Ausrüstung mit Flugschreiber- und Tonaufzeichnungsanlagen (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 23a der 1. DVO LuftBO)	1 000 DM
e) von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen unter Berücksichtigung des möglichen Ausfalls eines Triebwerks im Reiseflug (§ 44 Abs. 4 der 1. DVO LuftBO)	
ea) Überprüfung der technischen Festlegungen	500 bis 2 000 DM
eb) Überprüfung der flugbetrieblichen Festlegungen	700 bis 3 000 DM
ec) Erteilung der Zulassung	200 bis 1 000 DM
23. Erteilung einer Zustimmung	
a) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO)	100 bis 1 000 DM
b) zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 49 LuftBO)	100 bis 500 DM
c) zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO	200 bis 1 500 DM
24. Ausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln über den Nordatlantik	
a) Prüfung des Nachweises nach § 11b Abs. 3 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 3 der 3. DVO LuftBO	150 bis 1 200 DM
b) Zulassung einer anderen Navigationsanlage (§ 11b Abs. 7 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 6 der 3. DVO LuftBO)	200 bis 1 500 DM

#### VII. Erlaubnis im Luftbildwesen

1. Allgemeine Erlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 2 LuftVZO)	275 bis 550 DM
2. Sondererlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 3 LuftVZO)	20 bis 140 DM
3. Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten (§ 83 Abs. 1 und 4 LuftVZO)	20 bis 140 DM
4. Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach den Nummern 1 bis 3	‰ der Gebühr der Nummern 1 bis 3.
5. Erteilung eines Freigabevermerks (§ 88 LuftVZO)	
a) Je Einzelaufnahme oder je Meter gedrehten Films Je Minute Videoaufnahme	0,40 bis 15 DM Mindestgebühr 5 DM 1,50 bis 20 DM Mindestgebühr 15 DM
b) für Zeichnungen oder Abbildungen	4 bis 15 DM
c) für eine allgemeine Freigabe (§ 88 Abs. 3 LuftVZO)	15 bis 140 DM

## VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

1. Ausstellung von Besatzungsausweisen	50 DM	
2. Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG)		
a) im Einzelfall	25 bis	110 DM
b) allgemein	55 bis	220 DM
3. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 27 Abs. 4 LuftVG, § 78 LuftVZO)	100 bis	5 000 DM
4. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO)	30 DM	
5. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO)	30 bis	275 DM
6. Anhörung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)	75 bis	150 DM
7. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO)	275 DM	
8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung)		
a) Grundgebühr	150 bis	200 000 DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte	70 bis	95 DM
c) Nachprüfung	% <sub>10</sub> der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b.	
9. Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungsausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung)		
a) Grundgebühr	130 bis	2 750 DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Mitwirkung	70 bis	95 DM
c) Nachprüfung	% <sub>10</sub> der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b.	
10. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse		
bis 5 700 kg	45 bis	700 DM
über 5 700 kg	275 bis	1 400 DM
11. Erstellung von Gutachten		
a) § 32 Abs. 3 LuftVZO	120 bis	3 300 DM
b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	120 bis	2 300 DM
c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	70 bis	550 DM
d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	75 bis	200 DM
12. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)	30 bis	130 DM
13. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 88 Abs. 1 Nr. 6 und § 104 Abs. 6 LuftPersV)		
a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes	40 bis	140 DM
b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	55 bis	400 DM

- |  |   |
|--|---|
| 14. Anerkennung von Flugübungsgeräten (z. B. § 70 Abs. 2 letzter Absatz LuftPersV)   | 100 bis 5 000 DM  |
| 15. Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Nummer 14  | 40 bis 390 DM<br>Die Gebühr wird je Gerät und Kalenderjahr, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, nur einmal erhoben. Mit der Gebühr sind die entstandenen Auslagen abgegolten. |
| 16. Ausstellung einer Bescheinigung über die Anerkennung als Lehrer am Flugübungsgerät (§ 120 Abs. 3 LuftPersV)  |   |
| für eine Einzelperson  | 35 DM   |
| für eine Personengruppe  | 75 DM   |
| 17. Prüfung der Eignung als Theorielehrer (Anlage 2 Nr. I.3.4 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 LuftVZO)  | 30 bis 110 DM   |
| 18. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen oder ihrer Leiter (§ 24a Abs. 3 bis 5 LuftVZO)  | 65 bis 700 DM   |
| 19. Eintragung von zusätzlichen Startarten (Windenstart, Flugzeugschleppstart oder sonstige Startarten) bei Segelflugzeugen und nicht-selbststartenden Motorseglern                      | 20 DM   |
| 20. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 LuftPersV)   | 40 DM   |
| 21. Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)   | 30 bis 110 DM   |
| 22. Anerkennung als Sachverständiger (§ 128 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 28 Abs. 2, den §§ 30, 35 Abs. 3, § 70 Abs. 2, § 75 Abs. 2, § 88 Abs. 1 LuftPersV)  | 30 bis 200 DM   |
| 23. Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG)  |   |
| je Fluggast  | 3,50 bis 6,50 DM  |
| a) Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter sind verpflichtet, der nach § 29c LuftVG zuständigen Luftfahrtbehörde die Anzahl der durchsuchten oder überprüften Fluggäste mitzuteilen. |   |
| b) Die Einzelheiten werden von dieser Behörde festgelegt und den Kostenschuldnern bekanntgegeben.  |   |
| 24. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren   | Gebühr in der Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50 DM.   |

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung**  
**Vom 11. Juni 1990**

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung vom 21. Mai 1990 (BGBl. I S. 959) wird nachstehend der Wortlaut der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der seit 1. Juni 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. März 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 276),
2. die mit Wirkung vom 1. April 1981, hinsichtlich der Anhebung des Sonderzuschlags für die Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten am 1. August 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 667),
3. die mit Wirkung vom 1. November 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1388),
4. die mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1232),
5. den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363),
6. die am 1. Juni 1990 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Bonn, den 11. Juni 1990

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

**Verordnung**  
**über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen**  
**an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**  
**(Anwärtersonderzuschlags-Verordnung – AnwSZV)**

§ 1

**Personenkreis**

- (1) Anwärtersonderzuschläge können gewährt werden
1. Anwärtern des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten,
  2. Feuerwehrmannanwärtern,
  3. Anwärtern des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes und des mittleren eichtechnischen Dienstes,
  4. Anwärtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes
    - a) der Länder,
    - b) des Bundesgrenzschutzes, die mindestens eine Realschule erfolgreich besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand nachgewiesen haben,
  5. Anwärtern für den gehobenen und höheren Bankdienst, die eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen haben,
  6. Anwärtern für den gehobenen und höheren technischen Dienst,
  7. Anwärtern für den gehobenen Flugverkehrskontrolldienst,
  8. Anwärtern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes, die
    - a) eine mit der Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt abgeschlossene nautische Ausbildung,
    - b) den Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (Patent AG oder A 6) und

- c) den Besitz eines allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Seefunkdienst oder eines gültigen allgemeinen Seefunksprechzeugnisses

nachgewiesen haben und die deshalb bevorzugt eingestellt worden sind,

9. Anwärtern für den gehobenen Post- und Fernmeldedienst, die den Titel eines Diplom-Betriebswirtes oder Diplom-Verwaltungswirtes in einem externen Hochschul- oder Fachhochschulstudium erworben haben und die bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind,
10. Anwärtern für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen mit mindestens einem berufsbezogenen Fach in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenteknik, Drucktechnik oder Holztechnik, die bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind.

(2) Anwärtersonderzuschläge können ferner Anwärtern des höheren Auswärtigen Dienstes gewährt werden, die

1. die Befähigung zum Richteramt haben,
2. neben einer abgeschlossenen Hochschulausbildung eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen haben,
3. die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes mit einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst erworben haben.

(3) Anwärtersonderzuschläge dürfen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen nur gezahlt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht.

## § 2

### Höhe des Anwärtersonderzuschlages

Der Anwärtersonderzuschlag beträgt:

1. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 fünfunddreißig vom Hundert,
2. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 fünfzig vom Hundert,
3. für Anwärter nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 hundert vom Hundert des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Anwärtergrundbetrages, jedoch nicht mehr als nach § 63 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig.

## § 3

### Auflagen

Der Anwärtersonderzuschlag wird mit der Auflage gewährt, daß der Anwärter nicht vor dem Abschluß des

Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamter im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in der Laufbahn (Fachrichtung) verbleibt, für die er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn (Fachrichtung) in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

## § 4

### Rückzahlung

(1) Werden die in § 3 genannten Auflagen aus Gründen, die der Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

## § 5

### Sonderregelung

Die Straßen- und Flußmeisteranwärter des mittleren Dienstes in Baden-Württemberg und Bayern können einen Anwärtersonderzuschlag erhalten. Er beträgt fünfunddreißig vom Hundert des für Anwärter vor Vollendung des 26. Lebensjahres festgesetzten Anwärtergrundbetrages. Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 6

(Besitzstandswahrung)

## § 7

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 8

(Inkrafttreten)

**Verordnung  
über die Einführung der Anzeigepflicht  
für die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen**

**Vom 12. Juni 1990**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen unterliegt der Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Tierseuchengesetzes.

§ 2

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225) geändert worden ist, werden nach den Worten „aus europäischen Ländern“ die Worte „– ausgenommen aus Bulgarien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei und der UdSSR –“ eingefügt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 1 tritt jedoch am 1. Juli 1990 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juni 1990

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Sechzehnte Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)**

Vom 12. Juni 1990

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).

(2) Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

§ 2

**Immissionsgrenzwerte**

(1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen 57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)

2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten  
59 Dezibel (A)                      49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten  
64 Dezibel (A)                      54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten  
69 Dezibel (A)                      59 Dezibel (A)

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

(3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

§ 3

**Berechnung des Beurteilungspegels**

Der Beurteilungspegel ist für Straßen nach Anlage 1 und für Schienenwege nach Anlage 2 zu dieser Verordnung zu berechnen. Der in Anlage 2 zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Schienenverkehrs vorgesehene Abschlag in Höhe von 5 Dezibel (A) gilt nicht für Schienenwege, auf denen in erheblichem Umfang Güterzüge gebildet oder zerlegt werden.

§ 4

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Juni 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann



**Anlage 1**  
 (zu § 3)

**Berechnung der Beurteilungspegel an Straßen**

Der Beurteilungspegel  $L_{r,T}$  in Dezibel (A) [dB(A)] für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und der Beurteilungspegel  $L_{r,N}$  in dB(A) für die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) werden für einen Fahrstreifen nach folgenden Gleichungen berechnet:

$$L_{r,T} = L_{m,T}^{(25)} + D_v + D_{StrO} + D_{Stg} + D_{sL} + D_{BM} + D_B + K \quad (1)$$

$$L_{r,N} = L_{m,N}^{(25)} + D_v + D_{StrO} + D_{Stg} + D_{sL} + D_{BM} + D_B + K \quad (2)$$

Es bedeuten:

$L_{m,T}^{(25)}$  ... Mittelungspegel in dB(A) für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) nach Diagramm I.

$L_{m,N}^{(25)}$  ... Mittelungspegel in dB(A) für die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) nach Diagramm I.

Die maßgebende stündliche Verkehrsstärke  $M$  und der maßgebende Lkw-Anteil  $p$  werden mit Hilfe der der Planung zugrundeliegenden, prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) nach Tabelle A berechnet, sofern keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen, die unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung im Prognosezeitraum zur Ermittlung

- der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke  $M$  (in Kfz/h)
- des maßgebenden Lkw-Anteils  $p$  (über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) in % am Gesamtverkehr

für den Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr als Mittelwert über alle Tage des Jahres herangezogen werden können. Das Verkehrsaufkommen einer Straße ist den beiden äußeren Fahrstreifen jeweils zur Hälfte zuzuordnen. Die Emissionsorte sind in 0,5 m Höhe über der Mitte dieser Fahrstreifen anzunehmen.

$D_v$  ... Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten in Abhängigkeit vom Lkw-Anteil  $p$  nach Diagramm II.

$D_{StrO}$  ... Korrektur für unterschiedliche Straßenoberflächen nach Tabelle B.

$D_{Stg}$  ... Korrektur für Steigungen und Gefälle nach Tabelle C.

$D_{sL}$  ... Pegeländerung durch unterschiedliche Abstände  $s_L$  zwischen dem Emissionsort (0,5 m über der Mitte des betrachteten Fahrstreifens) und dem maßgebenden Immissionsort ohne Boden- und Meteorologiedämpfung nach Diagramm III. Der maßgebende Immissionsort richtet sich nach den Umständen im Einzelfall; vor Gebäuden liegt er in Höhe der Geschoßdecke (0,2 m über der Fensteroberkante) des zu schützenden Raumes; bei Außenwohnbereichen liegt der Immissionsort 2 m über der Mitte der als Außenwohnbereich genutzten Fläche.

$D_{BM}$  ... Pegeländerung durch Boden- und Meteorologiedämpfung in Abhängigkeit von der mittleren Höhe  $h_m$  nach Diagramm IV. Die mittlere Höhe  $h_m$  ist der mittlere Abstand zwischen dem Grund und der Verbindungslinie zwischen Emissions- und Immissionsort. In ebenem Gelände ergibt sich  $h_m$  als arithmetischer Mittelwert der Höhen des Emissionsortes und des Immissionsortes über Grund.

$D_B$  ... Pegeländerung durch topographische Gegebenheiten, bauliche Maßnahmen und Reflexionen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind dies insbesondere Lärmschutzwälle und -wände, Einschnitte, Bodenerhebungen und Abschirmung durch bauliche Anlagen. Die Pegeländerung  $D_B$  ist zu ermitteln nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90, Kapitel 4.0, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBli.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21.

$K$  ... Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen nach Tabelle D.

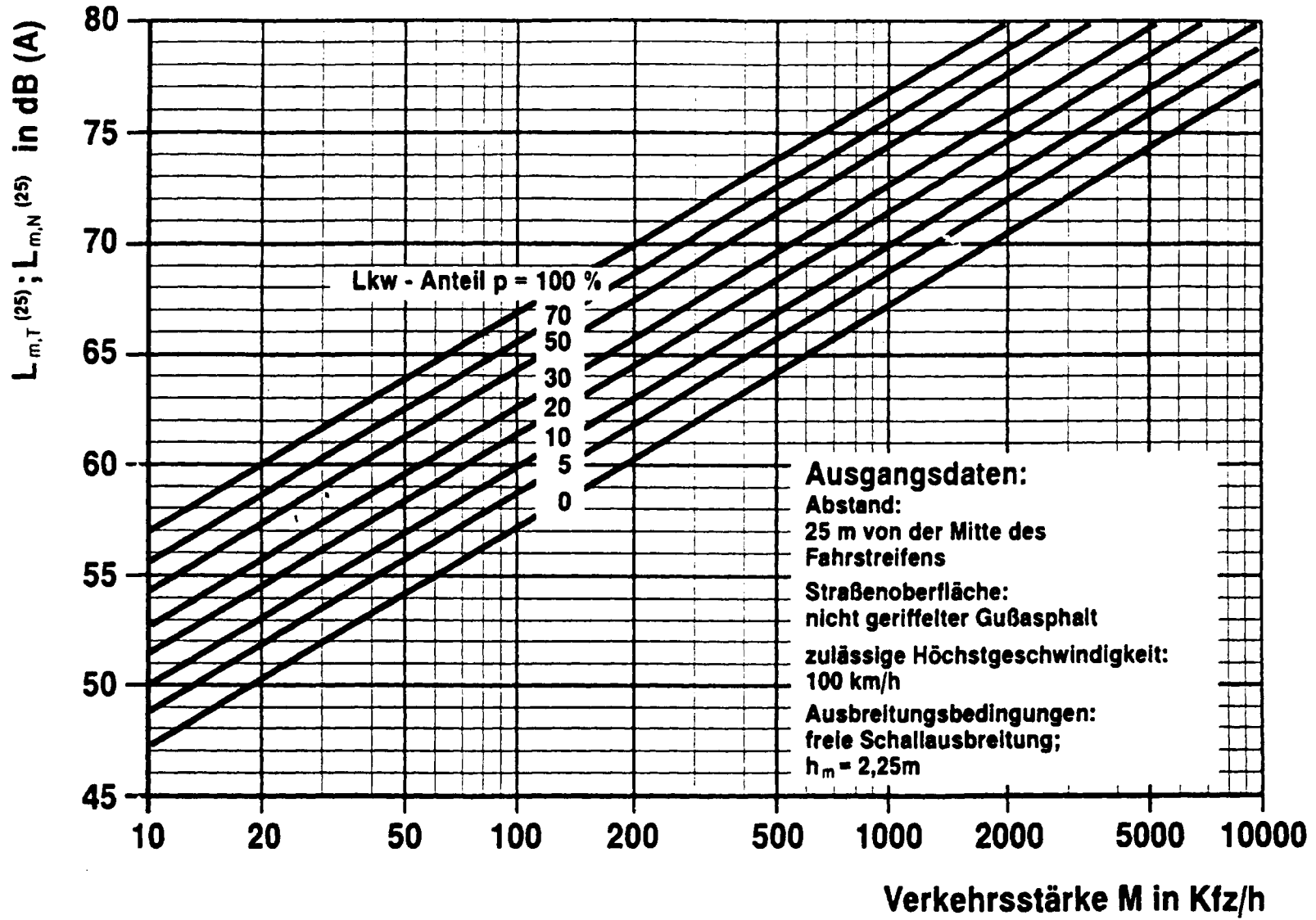
Mit Hilfe der Gleichungen (1) und (2) werden die Beurteilungspegel für lange, gerade Fahrstreifen berechnet, die auf ihrer gesamten Länge konstante Emissionen und unveränderte Ausbreitungsbedingungen aufweisen.

Falls eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, müssen die Fahrstreifen in einzelne Abschnitte unterteilt werden, deren einzelne Beurteilungspegel zu ermitteln sind nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90, Kapitel 4.0, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBli.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21.

Die Beurteilungspegel der beiden äußeren Fahrstreifen sind nach Diagramm V zum Gesamtbeurteilungspegel für die Straße zusammenzufassen.

Die Gesamtbeurteilungspegel  $L_{r,T}$  und  $L_{r,N}$  sind auf ganze dB(A) aufzurunden. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist erst die Differenz der Beurteilungspegel aufzurunden.

Diagramm I : Mittelungspegel  $L_{m,T}^{(25)}$  bzw.  $L_{m,N}^{(25)}$  in dB(A)



$$L_{m,T}^{(25)} \text{ bzw. } L_{m,N}^{(25)} = 37,3 + 10 \cdot \lg [M (1 + 0,082 \cdot p)] \text{ dB (A)}$$

**Tabelle A: Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h und maßgebende Lkw-Anteile p (über 2,8 t zul. Gesamtgewicht) in %**

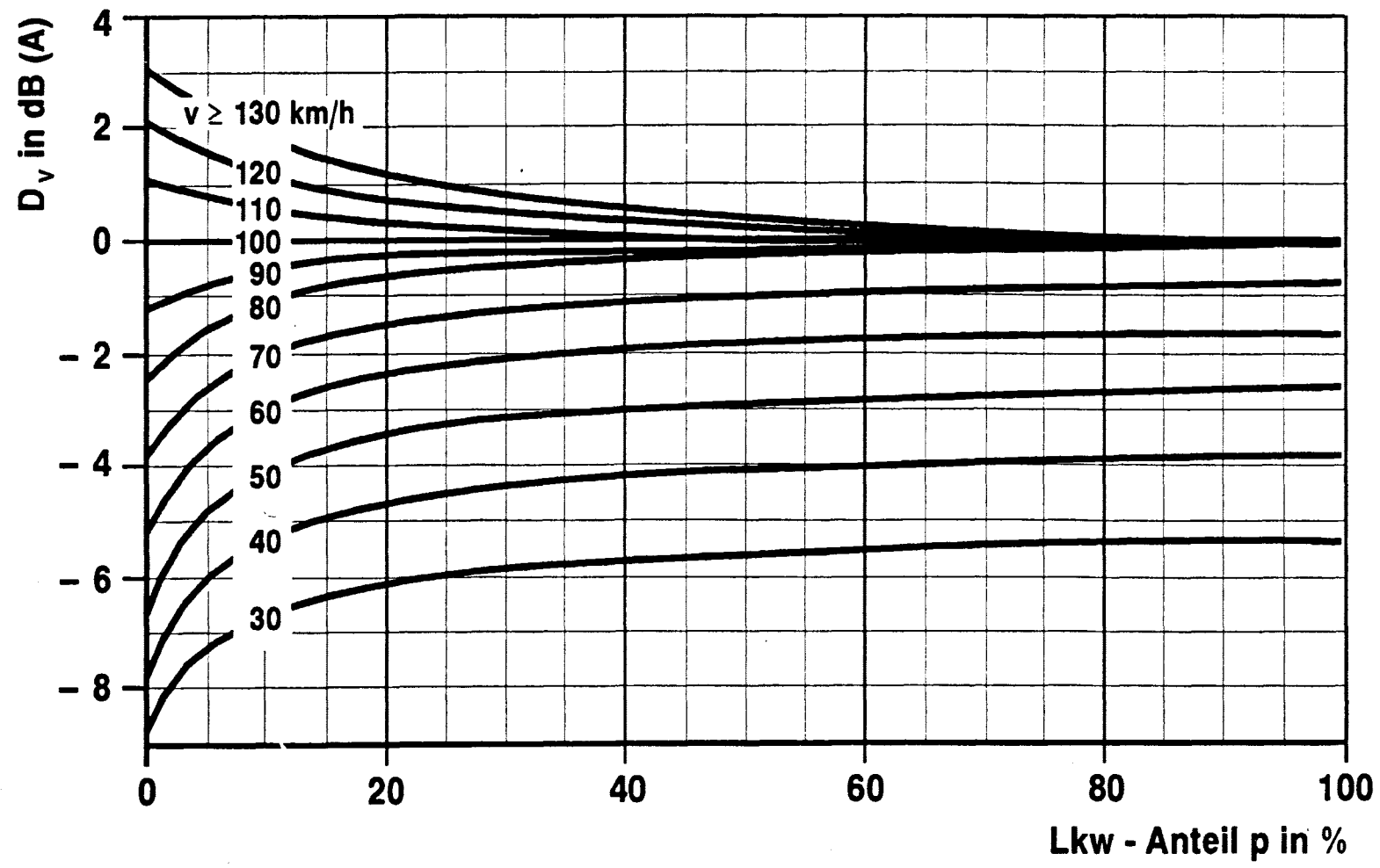
	Straßengattung	tags (6 bis 22 Uhr)		nachts (22 bis 6 Uhr)	
		M Kfz/h	p %	M Kfz/h	p %
	1	2	3	4	5
1	Bundesautobahnen	0,06 DTV	25	0,014 DTV	45
2	Bundesstraßen	0,06 DTV	20	0,011 DTV	20
3	Landes-, Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen	0,06 DTV	20	0,008 DTV	10
4	Gemeindestraßen	0,06 DTV	10	0,011 DTV	3

**Tabelle B: Korrektur  $D_{\text{StrO}}$  in dB(A) für unterschiedliche Straßenoberflächen bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten  $\geq 50$  km/h**

	Straßenoberfläche	$D_{\text{StrO}}^*$ in dB(A)
	1	2
1	nicht geriffelte Gußasphalte, Asphaltbetone oder Splittmastixasphalte	0
2	Beton oder geriffelte Gußasphalte	2
3	Pflaster mit ebener Oberfläche	3
4	Pflaster	6

\*) Für lärmindernde Straßenoberflächen, bei denen aufgrund neuer bautechnischer Entwicklungen eine dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können auch andere Korrekturwerte  $D_{\text{StrO}}$  berücksichtigt werden, z.B. für offenporige Asphalte bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten  $> 60$  km/h minus 3 dB(A).

**Diagramm II : Korrektur  $D_v$  in dB(A) für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten in Abhängigkeit vom Lkw-Anteil p**



$$D_v = L_{Pkw} - 37,3 + 10 \cdot \lg \left[ \frac{100 + (10^{0,1 \cdot D} - 1) \cdot p}{100 + 8,23 \cdot p} \right] \text{ dB(A)}$$

$$L_{Pkw} = 27,7 + 10 \cdot \lg [ 1 + (0,02 \cdot v_{Pkw})^3 ]$$

$$L_{Lkw} = 23,1 + 12,5 \cdot \lg ( v_{Lkw} )$$

$$D = L_{Lkw} - L_{Pkw}$$

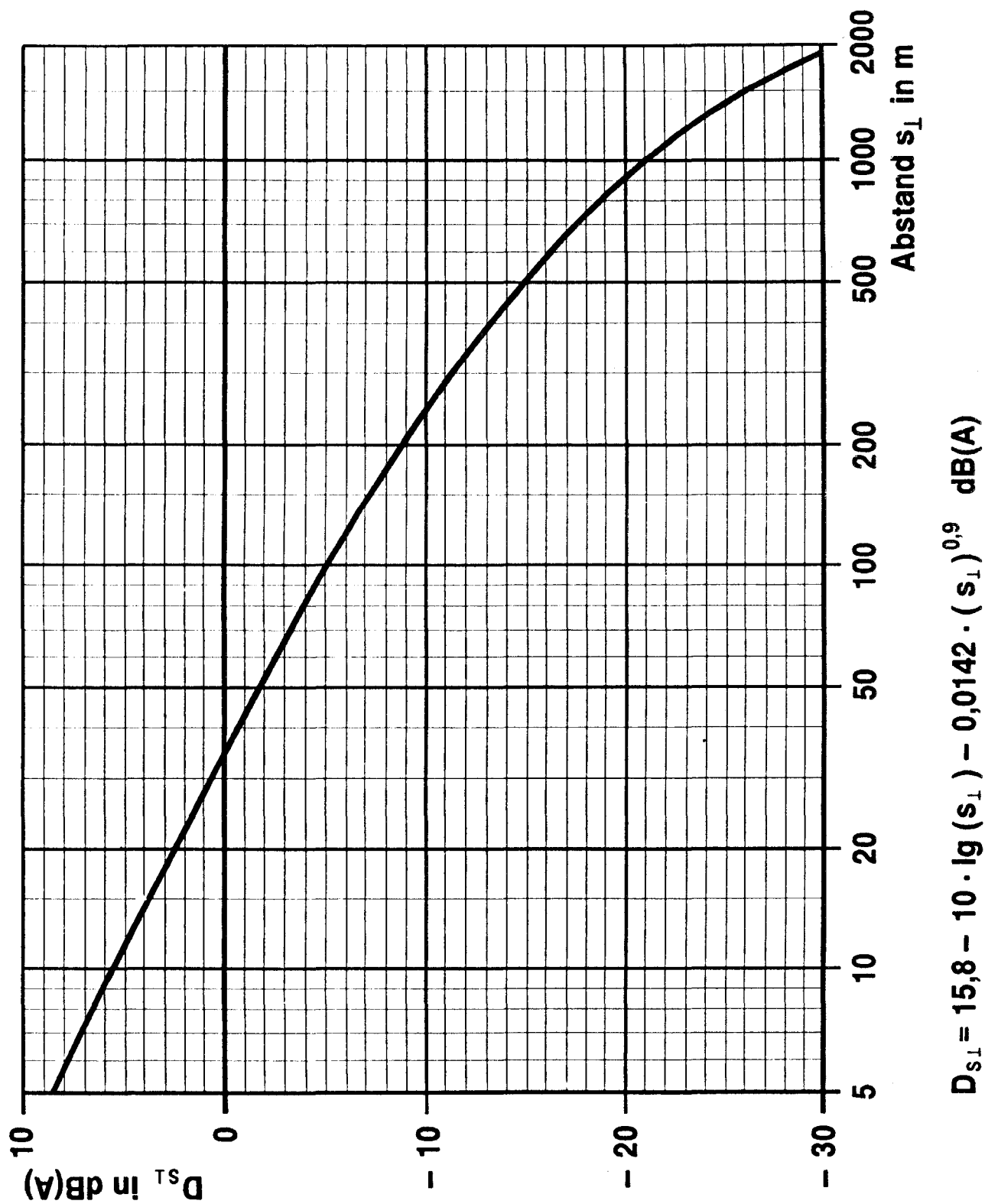
**Tabelle C: Korrektur  $D_{Stg}$  in dB(A) für Steigungen und Gefälle**

	Steigung/Gefälle in %	$D_{Stg}$ in dB(A)
	1	2
1	$\leq 5$	0
2	6	0,6
3	7	1,2
4	8	1,8
5	9	2,4
6	10	3,0
7	für jedes zusätzliche Prozent	0,6
Zwischenwerte sind linear zu interpolieren		

**Tabelle D: Zuschlag K in dB(A) für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen**

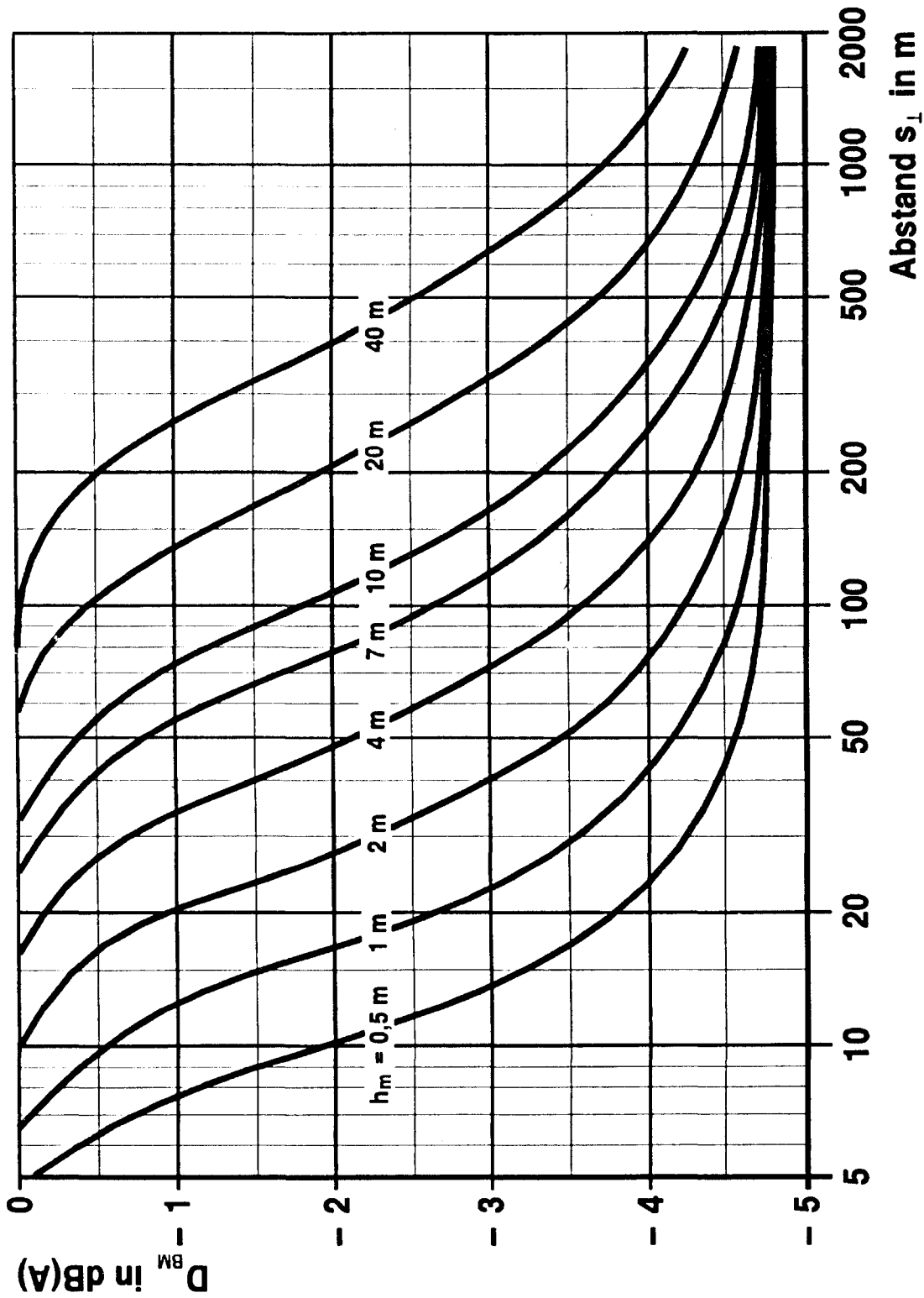
	Abstand des Immissionsortes vom nächsten Schnittpunkt der Achsen von sich kreuzenden oder zusammentreffenden Fahrstreifen	K in dB(A)
	1	2
1	bis 40 m	3
2	über 40 bis 70 m	2
3	über 70 bis 100 m	1

Diagramm III: Pegeländerung  $D_{s_{\perp}}$  in dB(A) durch unterschiedliche Abstände  $s_{\perp}$  zwischen dem Emissionsort (0,5 m über der Mitte des betrachteten Fahrstreifens) und dem maßgebenden Immissionsort



$$D_{s_{\perp}} = 15,8 - 10 \cdot \lg(s_{\perp}) - 0,0142 \cdot (s_{\perp})^{0,9} \text{ dB(A)}$$

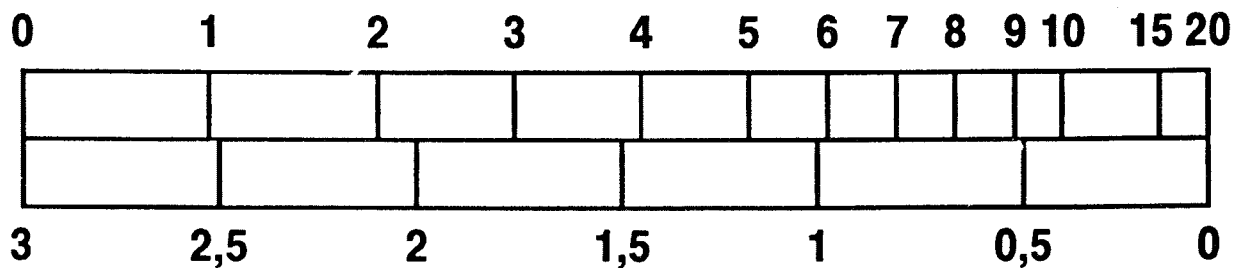
**Diagramm IV : Pegeländerung  $D_{BM}$  in dB(A) durch Boden- und Meteorologiedämpfung in Abhängigkeit von der mittleren Höhe  $h_m$**



$$D_{BM} = - 4,8 \cdot \exp \left[ - \left( \frac{h_m}{s_l} \cdot \left( 8,5 + \frac{100}{s_l} \right)^{1,3} \right) \right] \text{ dB(A)}$$

## Diagramm V : Gesamtbeurteilungspegel $L_{r,ges}$ aus zwei Beurteilungspegeln $L_{r,1}$ und $L_{r,2}$

Schallpegelunterschied zwischen  $L_{r,1}$  und  $L_{r,2}$  in dB (A)



dB (A) zum größeren Pegel addieren

$$L_{r,ges} = 10 \lg (10^{0,1 \cdot L_{r,1}} + 10^{0,1 \cdot L_{r,2}})$$



Anlage 2  
(zu § 3)

## Berechnung der Beurteilungspegel bei Schienenwegen

Der Beurteilungspegel  $L_{r,T}$  in Dezibel (A) [dB(A)] für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und der Beurteilungspegel  $L_{r,N}$  in dB(A) für die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) werden für ein Gleis nach folgenden Gleichungen berechnet:

$$L_{r,T} = L_{m,T}^{(25)} + D_{Fz} + D_{l,v} + D_{Fb} + D_{sL} + D_{BM} + D_B + S \quad (1)$$

$$L_{r,N} = L_{m,N}^{(25)} + D_{Fz} + D_{l,v} + D_{Fb} + D_{sL} + D_{BM} + D_B + S \quad (2)$$

Es bedeuten:

$L_{m,T}^{(25)}$  . . . Mittelungspegel in dB(A) für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) nach Diagramm I.

$L_{m,N}^{(25)}$  . . . Mittelungspegel in dB(A) für die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) nach Diagramm I.

Es sind die Züge zu Zugklassen zusammenzufassen, die sowohl

- nach Tabelle A derselben Fahrzeugart angehören als auch
- gleiche mittlere Zuglängen und Geschwindigkeiten und zusätzlich
- gleichen Anteil an schiebgebremsten Fahrzeugen haben.

Die Emissionsorte sind in Höhe von Schienenoberkante in Gleisachse anzunehmen.

Aus den für den Beurteilungszeitraum ermittelten Zugzahlen ist die mittlere Zugzahl  $n$  pro Stunde für die jeweilige Zugklasse zu bestimmen. Die für die verschiedenen Zugklassen nach Diagramm I ermittelten Mittelungspegel sind nach Diagramm V zusammenzufassen.

$D_{Fz}$  . . . Korrektur nach Tabelle A zur Berücksichtigung der Fahrzeugart.

$D_{l,v}$  . . . Korrektur für die Zuglänge  $l$  in m und Geschwindigkeit  $v$  in km/h nach Diagramm II. Sind die tatsächlichen Längen und Geschwindigkeiten nicht bekannt, können  $l$  und  $v$  Tabelle B entnommen werden.

$D_{Fb}$  . . . Korrektur nach Tabelle C zur Berücksichtigung unterschiedlicher Fahrbahnen.

$D_{sL}$  . . . Pegeländerung durch unterschiedliche Abstände  $s_L$  zwischen dem Emissionsort (Achse des betrachteten Gleises in Höhe der Schienenoberkante) und dem maßgebenden Immissionsort ohne Boden- und Meteorologiedämpfung nach Diagramm III. Der maßgebende Immissionsort richtet sich nach den Umständen im Einzelfall; vor Gebäuden liegt er in Höhe der Geschoßdecke (0,2 m über der Fensteroberkante) des zu schützenden Raumes; bei Außenwohnbereichen liegt der Immissionsort 2 m über der Mitte der als Außenwohnbereich genutzten Fläche.

$D_{BM}$  . . . Pegeländerung durch Boden- und Meteorologiedämpfung in Abhängigkeit von der mittleren Höhe  $h_m$  nach Diagramm IV. Die mittlere Höhe  $h_m$  ist der mittlere Abstand zwischen dem Grund und der Verbindungslinie zwischen Emissions- und Immissionsort. In ebenem

Gelände ergibt sich  $h_m$  als arithmetischer Mittelwert der Höhen des Emissionsortes und des Immissionsortes über Grund.

$D_B$  . . . Pegeländerung durch topographische Gegebenheiten, bauliche Maßnahmen und Reflexionen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind dies insbesondere Lärmschutzwälle und -wände, Einschnitte, Bodenerhebungen und Abschirmung durch bauliche Anlagen. Die Pegeländerung  $D_B$  ist zu ermitteln nach der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen – Ausgabe 1990 – Schall 03, bekanntgemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 vom 4. April 1990 unter lfd. Nr. 133. Die Richtlinie ist zu beziehen von der Deutschen Bundesbahn, Drucksachenzentrale der Bundesbahndirektion Karlsruhe, Stuttgarter Straße 61 a, 7500 Karlsruhe.

$S$  . . . Korrektur um minus 5 dB(A) zur Berücksichtigung der geringeren Störwirkung des Schienenverkehrslärms.

Mit Hilfe der Gleichungen (1) und (2) werden die Beurteilungspegel für lange, gerade Gleise berechnet, die auf ihrer gesamten Länge konstante Emissionen und unveränderte Ausbreitungsbedingungen aufweisen.

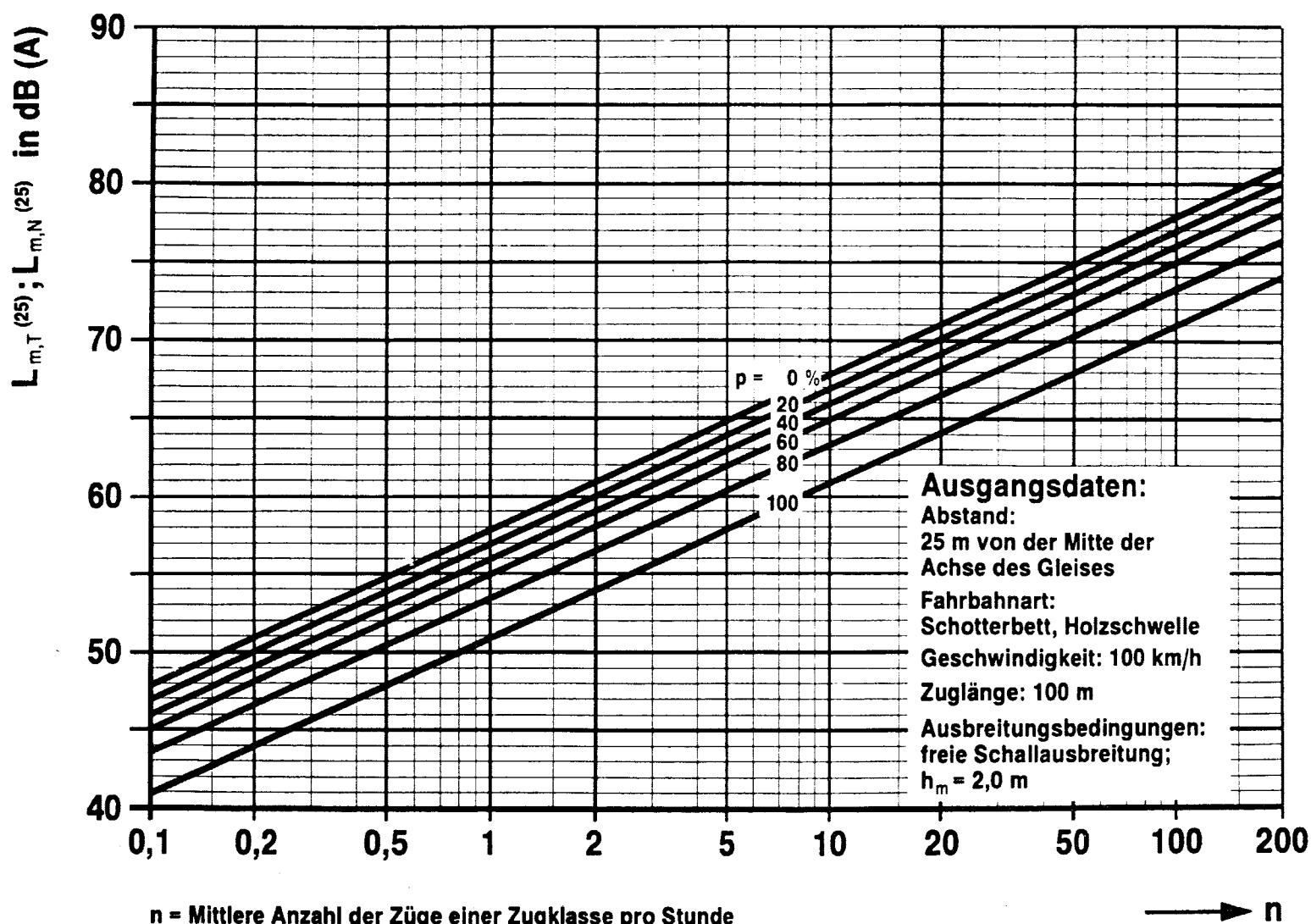
Falls eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, muß das Gleis in einzelne Abschnitte unterteilt werden, deren einzelne Beurteilungspegel zu bestimmen sind nach der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen – Ausgabe 1990 – Schall 03, bekanntgemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 vom 4. April 1990 unter lfd. Nr. 133. Bei der Bestimmung der Beurteilungspegel sind auch die in der Richtlinie genannten Besonderheiten für Brücken, Bahnübergänge, Bahnhöfe usw. zu beachten. Die Richtlinie ist zu beziehen von der Deutschen Bundesbahn, Drucksachenzentrale der Bundesbahndirektion Karlsruhe, Stuttgarter Straße 61 a, 7500 Karlsruhe.

Die Beurteilungspegel mehrerer Gleise sind nach Diagramm V zum Gesamtbeurteilungspegel für den Schienenweg zusammenzufassen.

Die Gesamtbeurteilungspegel  $L_{r,T}$  und  $L_{r,N}$  sind auf ganze dB(A) aufzurunden. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist erst die Differenz des Beurteilungspegels aufzurunden.

Für die Berechnung des Beurteilungspegels des Lärms, der von Schienenwegen ausgeht, auf denen in erheblichem Umfang Güterzüge gebildet oder zerlegt werden, sind die anerkannten Berechnungsverfahren anzuwenden, welche die Besonderheiten der Lärmquellenverteilung und der Lärmausbreitungsbedingungen solcher Anlagen berücksichtigen. Das Berechnungsverfahren ergibt sich aus der Richtlinie für schalltechnische Untersuchungen bei der Planung von Rangier- und Umschlagbahnhöfen – Ausgabe 1990 – Akustik 04, bekanntgemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 vom 4. April 1990 unter lfd. Nr. 134. Die Richtlinie ist zu beziehen von der Deutschen Bundesbahn, Drucksachenzentrale der Bundesbahndirektion Karlsruhe, Stuttgarter Straße 61 a, 7500 Karlsruhe.

Diagramm I : Mittelungspegel  $L_{m,T}^{(25)}$  bzw.  $L_{m,N}^{(25)}$  in dB(A)



$n$  = Mittlere Anzahl der Züge einer Zugklasse pro Stunde

$p$  = Anteil der Fahrzeuge mit Scheibenbremsen in %  
des gesamten Zuges einer Zugklasse

$$L_{m,T}^{(25)} \text{ bzw. } L_{m,N}^{(25)} = 51 + 10 \cdot \lg [n \cdot (5 - 0,04 \cdot p)] \text{ dB (A)}$$

**Tabelle A: Korrektur  $D_{Fz}$  in dB(A) zur Berücksichtigung der Fahrzeugart**

Fahrzeugart der Züge		$D_{Fz}^*$ in dB(A)
1		2
1	Fahrzeuge mit Radscheibenbremsen	- 2
2	Fahrzeuge mit zulässigen Geschwindigkeiten $v > 100$ km/h mit Radabsorbieren	- 4
3	Fahrzeuge von straßenabhängigen Bahnen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BOStrab **) (Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeuge)	3
4	Fahrzeuge von straßenunabhängigen Zweischienenbahnen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BOStrab**) (U-Bahn-Fahrzeuge)	2
5	alle anderen Fahrzeugarten	0

\*) Für Fahrzeugarten, bei denen aufgrund besonderer Vorkehrungen eine weitergehende dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können die der Lärminderung entsprechenden Korrekturwerte zusätzlich zu den Korrekturwerten  $D_{Fz}$  berücksichtigt werden.

\*\*) BOStrab: Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648).

**Tabelle B: Geschwindigkeiten, Längen und Anteile der Wagen mit Scheibenbremsen bei verschiedenen Zugarten**

	Zugart	max. Geschw. $v^1)$ [km/h]	mittlere Zuglänge $l$ [m]	Anteil der Wagen mit Scheibenbremsen im Jahr	
				1988 [%]	2000 [%]
	1	2	3	4	5
1	ICE	250	420	100	100
2	EC/IC	200	340 <sup>2)</sup>	100 <sup>3)</sup>	100 <sup>3)</sup>
3	IR	200	205 <sup>2)</sup>	100 <sup>3)</sup>	100 <sup>3)</sup>
4	D/FD-Zug	160	340 <sup>2)</sup>	30 <sup>3)</sup>	100 <sup>3)</sup>
5	Eilzug	140	205 <sup>2)</sup>	20 <sup>3)</sup>	30 <sup>3)</sup>
6	Nahverkehrszug	120	150 <sup>2)</sup>	20 <sup>3)</sup>	30 <sup>3)</sup>
7	S-Bahn (Triebzug)	120	130 <sup>4)</sup>	100	100
8	S-Bahn Berlin	100	70 <sup>5)</sup>	100	100
9	S-Bahn Hamburg	100	130 <sup>4)</sup>	100	100
10	S-Bahn Rhein-Ruhr	120	120 <sup>6)</sup>	100 <sup>3)</sup>	100 <sup>3)</sup>
11	Güterzug (Fernv.)	100	500 <sup>2)</sup>	0	0
12	Güterzug (Nahv.)	90	200 <sup>2)</sup>	0	0
13	U-Bahn	80	80	100	100
14	Straßenbahn/Stadtbahn	60	25	100	100

<sup>1)</sup> Ist die zulässige Streckengeschwindigkeit niedriger, so ist diese anzusetzen.

<sup>2)</sup> Die Länge einer Lok wird immer mit 20m angenommen und ist hierin enthalten.

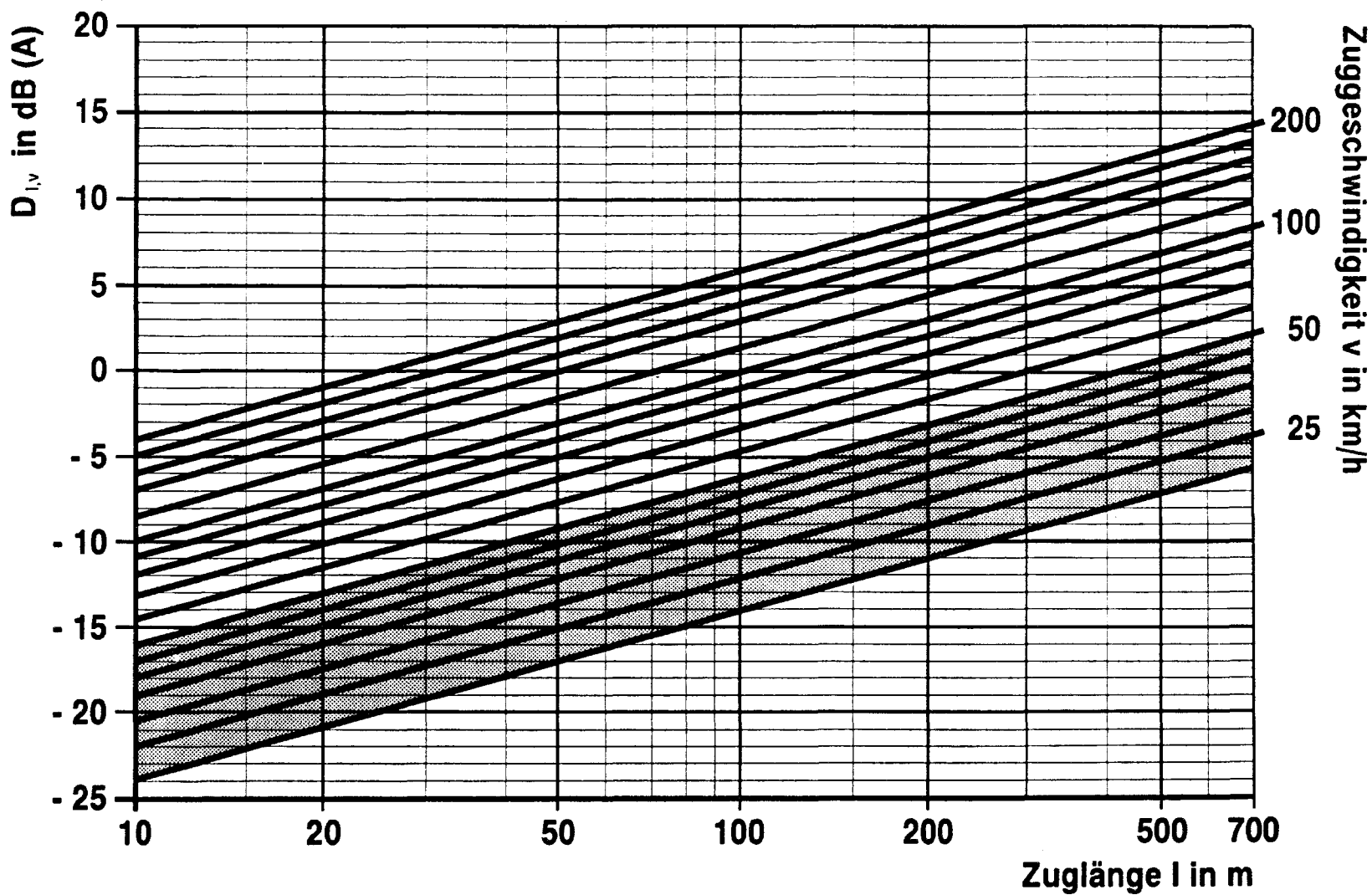
<sup>3)</sup> Die hierin nicht enthaltenen Loks sind immer klotzgebremst.

<sup>4)</sup> Als S-Bahn-Triebzüge können Kurzzüge (65 m), Vollzüge (130 m) und Langzüge (195 m) verkehren.

<sup>5)</sup> Als S-Bahn-Triebzüge in Berlin können 2-, 4-, 6- oder 8-Wagen-Züge verkehren. Der 2-Wagen-Zug ist 35 m lang.

<sup>6)</sup> Als S-Bahnen können 3-, 4- oder 5-Wagen-Züge lokbespannt verkehren. Der 4-Wagen-Zug ist einschließlich Lok 120 m lang; jeder Wagen ist 25 m lang.

**Diagramm II : Korrektur  $D_{l,v}$  in dB(A) für unterschiedliche  
Zuglängen und Zuggeschwindigkeiten**



Der grau unterlegte Teil des Diagramms ist nicht für Züge des Fernverkehrs anzuwenden, dessen niedrigste Geschwindigkeit mit 50 km/h eingesetzt wird.

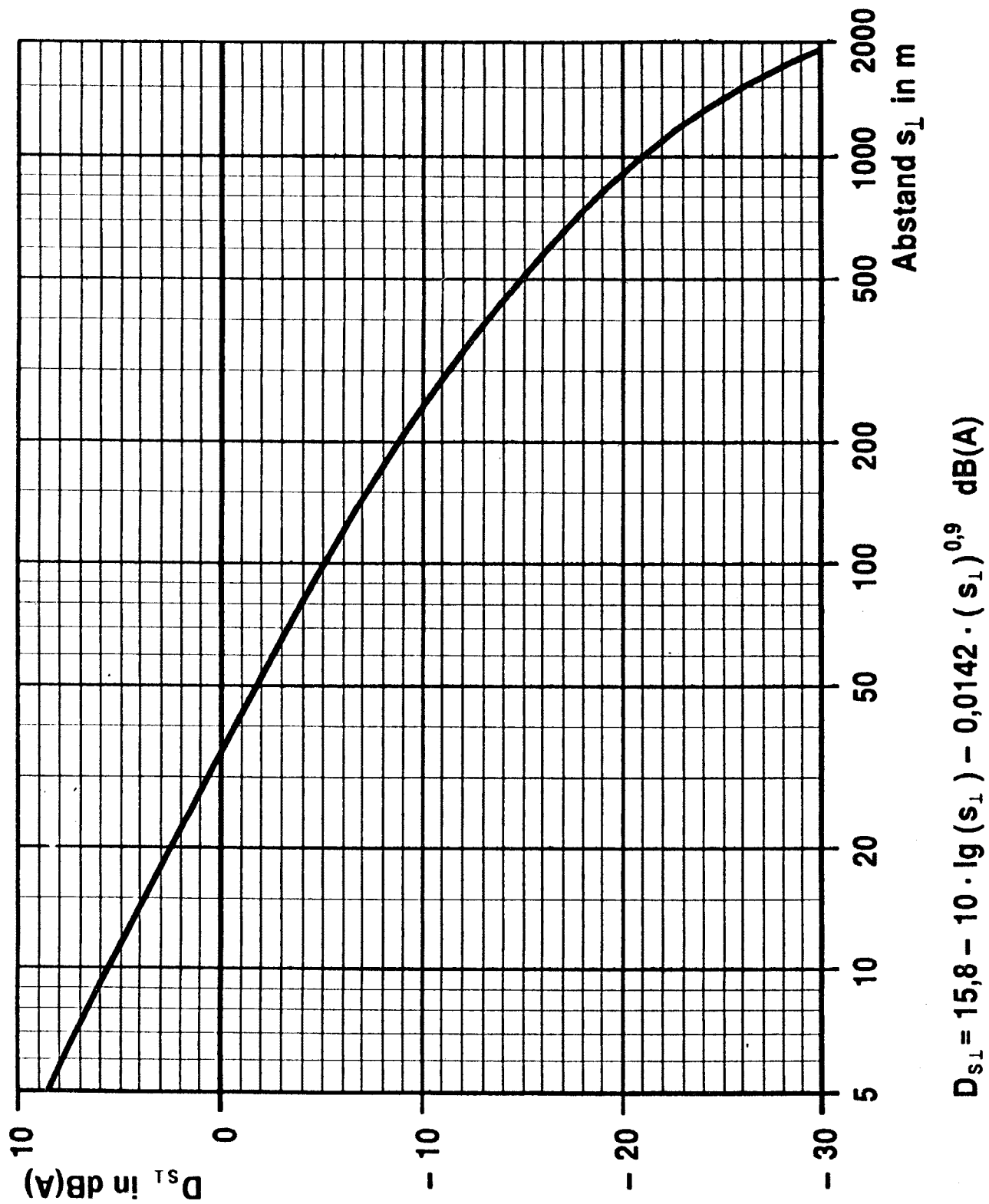
$$D_{l,v} = 10 \cdot \lg(l \cdot v^2) - 60 \quad \text{dB (A)}$$

**Tabelle C: Korrektur  $D_{Fb}$  in dB(A) zur Berücksichtigung unterschiedlicher Fahrbahnen**

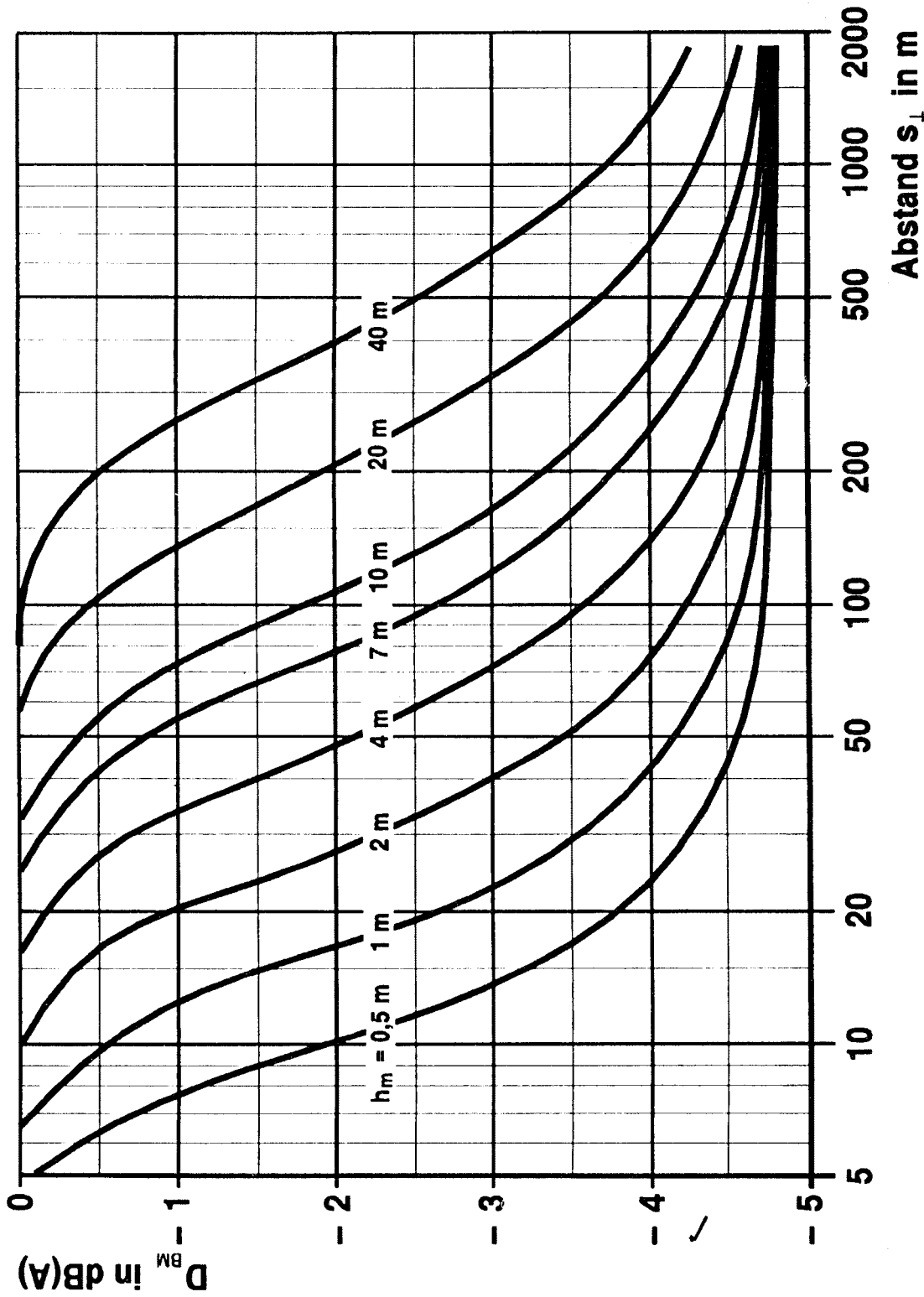
	Fahrbahnart	$D_{Fb}^*)$ in dB(A)
	1	2
1	Gleiskörper mit Raseneindeckung	- 2
2	Schotterbett, Holzschwelle	0
3	Schotterbett, Betonschwelle	2
4	Nicht absorbierende feste Fahrbahn und in Straßenfahrbahnen eingebettete Gleise	5

\*) Für Fahrbahnen, bei denen aufgrund besonderer Vorkehrungen eine weitergehende dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können die der Lärminderung entsprechenden Korrekturwerte zusätzlich zu den Korrekturwerten  $D_{Fb}$  berücksichtigt werden.

**Diagramm III: Pegeländerung  $D_{s_{\perp}}$  in dB(A) durch unterschiedliche Abstände  $s_{\perp}$  zwischen dem Emissionsort (Achse des betrachteten Gleises in Höhe der Schienenoberkante) und dem maßgebenden Immissionsort**



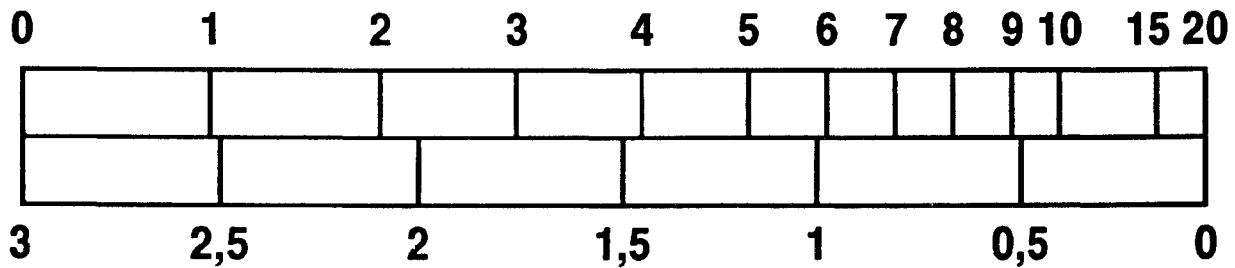
**Diagramm IV : Pegeländerung  $D_{BM}$  in dB(A) durch Boden- und Meteorologiedämpfung in Abhängigkeit von der mittleren Höhe  $h_m$**



$$D_{BM} = - 4,8 \cdot \exp \left[ - \left( \frac{h_m}{s_{\perp}} \cdot \left( 8,5 + \frac{100}{s_{\perp}} \right)^{1,3} \right) \right] \text{ dB(A)}$$

**Diagramm V : Gesamtbeurteilungspegel  $L_{r,ges}$  aus zwei Beurteilungspegeln  $L_{r,1}$  und  $L_{r,2}$**

**Schallpegelunterschied zwischen  $L_{r,1}$  und  $L_{r,2}$  in dB (A)**



**dB (A) zum größeren Pegel addieren**

$$L_{r,ges} = 10 \lg (10^{0,1 \cdot L_{r,1}} + 10^{0,1 \cdot L_{r,2}})$$



**Verordnung  
zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung  
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

**Vom 13. Juni 1990**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe b und Nr. 5, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes:

**Artikel 1**

**Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung**

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1123), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Nummer 5 gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für fruchtsafthaltige Erfrischungsgetränke, Limonaden und Brausen, ausgenommen Erzeugnisse, die klar und kohlenensäurehaltig sind, und für entalkoholisierten Wein wird Dimethyldicarbonat als Zusatzstoff zugelassen. Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln der in Satz 1 genannten Getränke dürfen nicht mehr als 250 Milligramm Dimethyldicarbonat je Liter zugesetzt werden. Bei der Abgabe an den Verbraucher darf Dimethyldicarbonat im Getränk nicht mehr nachweisbar sein.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Nr. 2 bis 6“ durch die Worte „Nr. 2 bis 18“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 1 bis 6“ durch die Worte „Nr. 1 bis 18“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die durch Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffe dürfen Lebensmitteln der Anlage 6 Liste B Nr. 12 höchstens in einer Menge zugesetzt werden, die ausreicht, um den Farbton dieser Lebensmittel dem natürlichen Farbton anzunähern; den übrigen Lebensmitteln dürfen sie nicht in einer Menge zugesetzt werden, die geeignet ist, einen Farbton zu erzielen, der der allgemeinen Verkehrsauffassung widerspricht. Der Gehalt an den in Anlage 6 Liste A Nr. 4 und 5 aufgeführten Zusatzstoffen darf die dort in Spalte 4 festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a**

**Süßstoffe**

(1) Die in Anlage 7 Liste A aufgeführten Süßstoffe werden zur Herstellung von

1. in Anlage 7 Liste B genannten Lebensmitteln und

2. Tafelsüßen

zugelassen.

(2) Der Gehalt an diesen Süßstoffen darf in den in Anlage 7 Liste B genannten Lebensmitteln die dort festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.“

5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und von Tafelsüßen mit einem Gehalt an den in Anlage 7 Liste A aufgeführten Süßstoffen.“

## 6. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „Nr. 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 2 bis 16“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. bei Zuckerwaren, Kaugummi, Marzipan, marzipanähnlichen Erzeugnissen und Nougaterzeugnissen mit einem Gesamtgehalt von Isomalt, Maltitsirup, Mannit, Sorbit und Xylit über 100 Gramm in einem Kilogramm durch die Angabe „mit Zuckeraustauschstoff“ unter Hinzufügen von Art und Menge der verwendeten Stoffe, gefolgt von dem Hinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“; bei gleichzeitiger Verwendung von D-glukosehaltigen Zuckerarten sowie bei Verwendung von Maltitsirup ist ferner der Hinweis „für Diabetiker nicht geeignet“ erforderlich,“.

cc) Nach der Nummer 6 werden folgende Nummern eingefügt:

„7. bei Tafelsüßen und Lebensmitteln der Anlage 7 Liste B mit einem Gehalt an in Anlage 7 Liste A aufgeführten Süßstoffen durch die Angabe „mit Süßstoff“ oder „mit Süßstoffen“, gefolgt von den Bezeichnungen der jeweils verwendeten Süßstoffe entsprechend Anlage 7 Liste A Spalte 4,

8. bei Tafelsüßen mit einem Gehalt an den in Anlage 7 Liste A aufgeführten Süßstoffen zusätzlich durch die Angabe der Menge Zucker in Gramm oder Kilogramm, die der Süßkraft des Inhalts der Packung oder des Behältnisses, bei Tabletten der Süßkraft der einzelnen Tablette, entspricht; bei gleichzeitiger Verwendung von D-glukosehaltigen Zuckerarten und Maltodextrinen ist ferner der Hinweis „für Diabetiker nicht geeignet“ erforderlich; diese Angabe ist nicht erforderlich bei Verwendung von Laktose als Trägerstoff, sofern die Tafelsüße eine mindestens zwanzigfache Süßkraft im Verhältnis zu Zucker aufweist und bei Verwendung von Maltodextrinen, sofern der Anteil am verzehrfertigen Lebensmittel nicht mehr als zwei Hundertteile beträgt,

9. bei Tafelsüßen und Lebensmitteln der Anlage 7 Liste B Nr. 1 bis 3, Nr. 5 und Nr. 12 mit einem Gehalt an Aspartam zusätzlich durch einen Hinweis darauf, daß das Erzeugnis Phenylalanin enthält,

10. bei Tafelsüßen mit einem Gehalt an Aspartam zusätzlich durch einen Hinweis darauf, daß das Erzeugnis nicht zum Backen und Kochen geeignet ist,“.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„bei den Angaben nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 ist eine Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung nicht erforderlich.“

bb) Im letzten Satz werden die Worte „können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 entfallen“ durch die Worte „Können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 7 entfallen“ ersetzt.

## 7. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 Dimethyldicarbonat über die dort genannte Höchstmenge hinaus zusetzt oder
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 fruchtsafthaltige Erfrischungsgetränke, Limonaden, Brausen oder entalkoholisierte Weine, in denen Dimethyldicarbonat nachweisbar ist, gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder § 6 Abs. 3“ durch die Worte „, § 6 Abs. 3 oder § 6a Abs. 2“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „2 oder 3“ ersetzt.

## 8. § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

## Übergangsregelung

Bis zum 31. Dezember 1991 dürfen nach Maßgabe der bis zum 20. Juni 1990 geltenden Vorschriften dieser Verordnung Zusatzstoffe noch verwendet und damit hergestellte Lebensmittel noch in den Verkehr gebracht werden.“

## 9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Backtriebmittel“ werden bei der Position „Hirschhornsalz“ in Spalte 4 die Worte „bestimmt nach der Methode W. Sturm und H. Thaler“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.

b) Im Abschnitt „Dickungsmittel“ werden

- aa) bei der Position „Pektin“ in Spalte 2 der Buchstabe „a“ gestrichen,
- bb) bei der Position „amidiertes Pektin“ in Spalte 2 der Buchstabe „b“ gestrichen,
- cc) bei der letzten Gruppe von Positionen in Spalte 2 jeweils die EWG-Nummern durch einen Gedankenstrich ersetzt sowie in Spalte 3 nach dem Wort „Fertiggerichte“ die Worte „und fertige Teilgerichte“ und nach dem Wort „Desserts,“ die Worte „Zuckerüberzüge von Dragees,“ eingefügt.

c) Im Abschnitt „Emulgatoren“ werden

- aa) bei der ersten Gruppe von Positionen in Spalte 3 das Wort „Weizenkleingebäck“ durch das Wort „Kleingebäck“ ersetzt,
- bb) nach der Position „Natrium-, Kalium- oder Calciumverbindungen der Speisefettsäuren“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Zuckerglyceride	E 474	für emulgierte Aperitifs ohne Alkohol	5 g in 1 l des Erzeugnisses“.

d) Im Abschnitt „Geschmacksbeeinflussende Stoffe“ wird die auf die Position „Kaliumglutamat“ folgende Position „Glycin“ wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
„Glycin L-Leucin	– –	} für Süßstofftabletten“.	

e) Der Abschnitt „Süßstoffe“ wird mit allen zugehörigen Angaben gestrichen.

f) Im Abschnitt „Trennmittel“ werden

- aa) die Position „Holzstreumehl von naturbelassenen Fichten-, Tannen-, Buchen- oder Ahornholz, ausgenommen das beim Schleifen dieser Hölzer anfallende Produkt“ mit allen Angaben gestrichen,
- bb) vor der Position „Magnesiumoxid“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4
„Thermooxidiertes Sojaöl	–	für Backwaren“,	

cc) die Position „Stearinsäure, Calciumstearat, Magnesiumstearat“ wie folgt gefaßt:

1	2	3	4
„Natrium-, Kalium- oder Calciumverbindungen der Speisefettsäuren  Magnesiumstearat	E 470  572	<ul style="list-style-type: none"> <li>– für Backtriebmittel</li> <li>– für Pflanzenfaser- und Süßwarenkomprimat</li> <li>– für Süßstofftabletten</li> <li>– für Würfelzucker</li> <li>– für Zwiebel- und Knoblauchgranulate</li> <li>– für Kaugummi</li> <li>– für Dekorzucker</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 0,5 g auf 1 kg</li> <li>– 6 g auf 1 kg</li> <li>– 20 g auf 1 kg</li> </ul>

} jeweils einzeln oder insgesamt“,

dd) bei der Position „Talcum“ in Spalte 3 die Worte „Hart- und Weichkaramellen“ durch das Wort „Zuckerwaren“ ersetzt,

ee) nach der Position „Talcum“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4
„Kolloide Kieselsäure Calciumsilikate Carboxymethylcellulose	551 552 E 466	} für Pflanzenfaser- und Süßwarenkomprimat für Süßstofftabletten“.	

g) Im Abschnitt „Überzugsmittel“ werden in Spalte 3 nach den Worten „für Zuckerwaren“ die Worte „und Kaugummi“ angefügt.

h) Nach dem Abschnitt „Überzugsmittel“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

1	2	3	4
„Kaumasse-Grundstoffe			
Bienenwachs	901	} für Kaugummi“.	
Butadien-Styrol-Copolymerisate	—		
Candelillawachs	902		
Carnaubawachs	903		
Glycerinacetate	—		
Gutta	—		
Isobutylen-Isopren-Copolymerisate	—		
Kautschuk	—		
Mastix	—		
Mikrokristalline Wachse	907		
Kolophonium	—		
Kolophonester	915		
Paraffine	905		
Polyethylen	—		
Polyisobutylen	—		
Polyvinylester der unverzweigten Fettsäuren C <sub>2</sub> bis C <sub>18</sub>	—		
Propylenglykol	—		
Wachsester	—		
Wollwachs	913		

i) Im Abschnitt „Verschieden wirkende Stoffe“ werden die Positionen „Sorbit“ und „Xylit“ durch folgende Positionen ersetzt:

1	2	3	4
„Isomalt	—	} für Lebensmittel allgemein, ausgenommen Getränke	100 g in 1 kg verzehrfertigem Erzeugnis, einzeln oder insgesamt“.
Sorbit	E 420		
Xylit	—		
Isomalt	—	} für Zuckerwaren, Kaugummi, Marzipan, marzipanähnliche Erzeugnisse und Nougat-erzeugnisse	
Maltitsirup	—		
Sorbit	E 420		
Xylit	—		
Isomalt	—	für Tafelsüßen	
Mannit	E 421	{ – für Kaugummi – für Hart- und Weichkaramellen	
Aluminiumoxid	—	} für Kaugummi	
Kolloide Kieselsäure	551		
Calciumsilikate	552		
Magnesiumsilikate	553a		
Talcum	553b		
Aluminiumsilikate	554		
Cellulose	E 460		
Methylcellulose	E 461		
Hydroxypropylcellulose	E 463		
Hydroxypropylmethylcellulose	E 464		
Carboximethylcellulose	E 466		
Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren, verestert mit Essigsäure	E472a		
Propylenglykol	—		

10. In Anlage 3 Liste B wird in Nummer 21 nach dem Wort „Milcherzeugnissen“ das Wort „, Milchreis“ eingefügt.

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Liste A wird nach der Position „Calciumhydrogensulfit“ folgende Position angefügt:

Stoff	EWG-Nummer
„Kaliumhydrogensulfit	E 228“.

b) Liste B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

Lebensmittel	Höchstmenge
„d) Bananen, Carambola, Guaven, Kumquat, Mangos, Melonen, Papayas, Tangerinen, Zitronen	500“.

bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Pastinaken,“ das Wort „Ingwer,“ eingefügt.

cc) Folgende neue Nummer 25 wird eingefügt:

Lebensmittel	Höchstmenge
„25. Krebstiere	
a) ungekocht	100 ‘)
b) gekocht	30 ‘)“.

dd) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 26; in ihr werden die Worte „1 bis 24“ durch die Worte „1 bis 25“ ersetzt.

ee) Folgende Fußnote wird angefügt:

„‘) Die Höchstmenge bezieht sich auf den eßbaren Anteil.“

12. In Anlage 6 erhalten die Listen A und B folgende Fassung:

**„Liste A  
Farbstoffe**

Stoff	EWG-Nummer	Colour-Index-Nr.	Verwendungszweck
1	2	3	4
1. Lactoflavin (Riboflavin) beta-Carotin	E 101 E 160a	— 75130	für Lebensmittel allgemein
2. Riboflavin-5'-phosphat alpha-Carotin gamma-Carotin	101a E 160a	— 75130	für Lebensmittel allgemein
3. Zuckerkulör	E 150	—	für Lebensmittel allgemein, ausgenommen Brot und Kleingebäck sowie Lebensmittel, aus deren Verkehrsbezeichnung hervorgeht, daß sie mit Malz, Karamel, Kakao, Schokolade, Kaffee oder Tee hergestellt sind und sofern hierdurch der Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit erweckt wird

Stoff	EWG-Nummer	Colour-Index-Nr.	Verwendungszweck
1	2	3	4
4. Canthaxanthin	E 161 g	—	– für Kuchenverzierungen in einer Menge von höchstens 50 mg auf 1 kg – für kandierte Früchte in einer Menge von höchstens 50 mg auf 1 kg
5. Erythrosin	E 127	45430	– für Mischobstkonserven mit Kirschanteil, Cocktailkirschen und kandierte Kirschen, jeweils in einer Menge von höchstens 150 mg auf 1 kg Kirschanteil
6. Kurkumin Chinolingelb	E 100 E 104	75300 47005	für die in Liste B Nr. 1 bis 7 und 11 genannten Lebensmittel
7. Gelborange S	E 110	15985	für die in Liste B Nr. 1, 3 bis 7, 11 und 12 genannten Lebensmittel
8. Tartrazin	E 102	19140	für die in Liste B Nr. 7 genannten Lebensmittel
9. Bixin, Norbixin (Annatto, Orlean) Capsanthin, Capsorubin Lycopin beta-Apo-8'-Carotinal beta-Apo-8'-Carotinsäure- ethylester Xanthophylle Flavoxanthin Lutein Kryptoxanthin Rubixanthin Violaxanthin Rhodoxanthin	E 160b E 160c E 160d E 160e E 160f E 161 E 161 a E 161 b E 161 c E 161 d E 161 e E 161 f	75120 — 75125 40820 40825 40850 — — — 75135 — —	für die in Liste B Nr. 1 bis 9 und 11 genannten Lebensmittel; bei Nr. 8 und Nr. 9 jedoch nur E 160b
10. Echtes Karmin (Karminsäure, Cochenille) Azorubin Cochenillerot A (Ponceau 4 R) Beetenrot, Betanin Anthocyane	E 120 E 122 E 124 E 162 E 163	75470 14720 16255 — —	für die in Liste B Nr. 1 bis 7 und 10 bis 12 genannten Lebensmittel; bei Nr. 10 jedoch nur E 124
11. Amaranth	E 123	16185	für die in Liste B Nr. 3, 4, 6, 7 und 11 genannten Lebensmittel
12. Patentblau V Indigotin I (Indigo-Karmin)	E 131 E 132	42051 73015	für die in Liste B Nr. 1 bis 7 und 11 genannten Lebensmittel

Stoff	EWG- Nummer	Colour- Index-Nr.	Verwendungszweck
1	2	3	4
13. Chlorophylle Kupferverbindungen der Chlorophylle Brillantsäuregrün BS (Lisamingrün)	E 140 E 141 E 142	75810 75810 44090	für die in Liste B Nr. 2 bis 7 und 11 genannten Lebensmittel
14. Brillantschwarz BN Carbo medicinalis vegetabilis	E 151 E 153	28440 —	für die in Liste B Nr. 1 bis 5, 7 und 11 genannten Lebensmittel
15. Titandioxid Eisenoxide und -hydroxide	E 171 E 172	77891 77489 braun 77491 rot 77492 gelb 77499 schw.	für die in Liste B Nr. 3, 6 und 11 genannten Lebensmittel
16. Calciumcarbonat Aluminium Silber Gold	E 170 E 173 E 174 E 175	77220 77000 77820 77480	für Oberfläche der in Liste B Nr. 3 genannten Lebensmittel; E 175 auch für die in Nr. 7 genannten Lebensmittel
17. Rubinpigment BK (Litholrubin BK) Stoffe der Nummern 3, 6, 7 und 9 bis 14	E 180	15850	für Überzüge von Käse
18. Methylviolett B Viktoriablau R Viktoriablau B Acilanbrillantblau FFR (Brillantwollblau FFR) Naphtholgrün B Acilanechtgrün 10 G (Alkaliechtgrün 10 G) Ceresgelb GRN Ceresrot G Sudanblau II Ultramarin Phthalocyaninblau  Phthalocyaningrün Echtsäureviolett R Stoffe der Nummern 2 bis 17	C-Nummer C 2 C 3 C 4 C 5  C 7 C 8  C 9 C 10 C 11 C 12 C 13  C 14 C 17	42535 44040 44045 42735  10020 42170  21230 12150 — 77007 74100 74140 74160  74260 45190	zum Stempeln der Oberfläche von Lebensmitteln und ihren Verpackungs- mitteln sowie zum Färben und Bemalen der Schale von Eiern

**Liste B**  
(Zu Liste A Nr. 6 bis 16)

Nr.	Lebensmittel
1	Seelachs (Lachsersatz), Fischrogenerzeugnisse ausgenommen geräucherter Rogen
2	Künstliche Heiß- und Kaltgetränke, Brausen
3	Zuckerüberzüge und Zuckerwaren; ausgenommen sind Lakritz sowie Waren, aus deren Verkehrsbezeichnung hervorgeht, daß sie mit Milch, Butter, Honig, Ei, Malz, Karamel, Kakao, Schokolade oder Kaffee zubereitet sind, wenn durch die Färbung der Anschein eines höheren Gehaltes an diesen Zutaten erweckt wird; Marzipan, marzipanähnliche Erzeugnisse aus anderen Ölsamen als Mandeln; fetthaltige Füllungen von Feinen Backwaren, ausgenommen die mit Ei, Malz, Karamel, Kakao, Schokolade oder Kaffee hergestellten Erzeugnisse
4	Cremespeisen, Pudding, Geleespeisen, rote Grütze, süße Suppen und süße Soßen, ausgenommen die mit Kakao, Schokolade, Kaffee, Ei oder Karamel hergestellten Erzeugnisse
5	Kunstspeiseeis, Invertzuckercreme
6	Kandierte Früchte und Fruchtteile, ausgenommen Zitronat und Orangeat, Cocktaillirschen
7	Fruchtaromaliköre, Kräuter-, Emulsions-Kräuter- und Gewürzliköre, Kräuter- und Gewürzbranntweine
8	Margarine, Halbfettmargarine
9	Schnittkäse, halbfester Schnittkäse und Chesterkäse, auch als Ausgangsstoffe für die Herstellung von Schmelzkäse und Käsezubereitungen
10	brennwertverminderte Konfitüren
11	Kapseln auf Gelatinebasis
12	Erdbeer-, Himbeer- und Kirschkonserven, Garnelen (Krabben), jeweils in luftdicht verschlossenen Behältnissen“.

13. Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 7 angefügt:

**„Anlage 7**  
(zu § 6a und § 8 Abs. 1 Nr. 7)

**Liste A**  
**Süßstoffe**

Kenn- Nummer	Stoff	EWG- Nummer	Kenntlichmachung
1	2	3	4
1	Benzoessäuresulfimid Benzoessäuresulfimid-Natrium Benzoessäuresulfimid-Kalium Benzoessäuresulfimid-Calcium	— — — —	„Saccharin“
2	Cyclohexylsulfaminsäure Natriumcyclamat Calciumcyclamat	— — —	„Cyclamat“
3	Aspartam	—	„Aspartam“
4	Acesulfam-Kalium	—	„Acesulfam“



**Liste B**  
**Lebensmittel, denen Süßstoffe zugesetzt werden dürfen**

Lebensmittel	Höchstmengen an Süßstoffen in Milligramm <sup>1)</sup> Kenn-Nummer der Liste A			
	1	2	3	4
1. Brennwertverminderte Erfrischungsgetränke einschließlich tee-extrakthaltige Getränke und Getränke mit Extrakten aus tee-ähnlichen Erzeugnissen, Lebensmittel zur Herstellung dieser Getränke	100	400	600	350
2. Kaugummi ohne Zusatz von Mono- und Disacchariden sowie Maltodextrinen <sup>2)</sup>	1000	—	4000	3000
3. Süße Suppen und süße Soßen, Puddinge und verwandte Erzeugnisse, Geleespeisen, Cremespeisen, Rote Grütze und verwandte Erzeugnisse, jeweils brennwertvermindert oder ohne Zusatz von Mono- und Disacchariden sowie Maltodextrinen <sup>2)</sup>	—	—	1000	500
4. Brennwertverminderte Erzeugnisse, unter überwiegender Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt				
a) mit Fruchtzubereitungen	—	—	600	400
b) mit anderen Zubereitungen als Fruchtzubereitungen	—	—	1200	400
5. Zuckerwaren, Marzipan, marzipanähnliche Erzeugnisse und Nougaterzeugnisse, jeweils ohne Zusatz von Mono- und Disacchariden sowie Maltodextrinen <sup>2)</sup>	—	—	2000	600
6. Eßoblaten	1000	—	—	2000
7. Feinkostsalate ausgenommen Fischsalate	250	—	400	500
8. Fischsalate, Fischmarinaden, marinierte Brat- und Kochfischwaren, Anchosen, Fischerzeugnisse in Gelee, Fischdauerkonserven	400	—	350	600
9. Mayonnaisen, Salatsoßen, Relishes, Meerrettich	200	—	300	400
10. Speisesenf, Würzsoßen	350	—	500	600
11. Gemüse-Sauerkonserven	250	—	—	400
12. Obstkonserven ohne Zusatz von Mono- und Disacchariden sowie Maltodextrinen <sup>2)</sup>	—	—	1000	1000

<sup>1)</sup> Die Höchstmengen beziehen sich

a) in den Fällen der Nummer 1 auf 1 l, der Nummern 3 und 4 auf 1 kg des verzehrfertigen Lebensmittels,

b) in den Fällen der Nummern 2 und 5 bis 12 auf 1 kg des angegebenen Lebensmittels.

Sie werden bei Kenn-Nummer 1 der Liste A als Benzoesäuresulfimid, bei Kenn-Nummer 2 als Cyclohexylsulfaminsäure und bei Kenn-Nummer 4 als 6-Methyl-1,2,3-oxathiazin-4(3H)-on-2,2-dioxid berechnet.

<sup>2)</sup> Ein Zusatz von Maltodextrinen als Trägerstoff bleibt unberücksichtigt, sofern der Anteil am verzehrfertigen Lebensmittel nicht mehr als zwei Hundertteile beträgt.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung**

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1123), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 12 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „der Arbeitsstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 144)“ durch die Worte „der Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Liste 2 Spalten 4 und 5“ durch „Liste 10 Spalte 4“ ersetzt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8**  
**Übergangsregelung**

Bis zum 31. Dezember 1991 dürfen nach Maßgabe der bis zum 20. Juni 1990 geltenden Vorschriften Zusatzstoffe, die den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, noch in den Verkehr gebracht und verwendet sowie damit hergestellte Lebensmittel noch in den Verkehr gebracht werden.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Liste 1 werden

- aa) bei der Position „101a“ in Spalte 2 die Verkehrsbezeichnung in „Riboflavin-5'-phosphat“ berichtigt,
- bb) bei der Position „E 122“ in Spalte 5 der für Nebenfarbstoffe angegebene Wert von „max 0,1 %“ durch „max 1,0 %“ ersetzt.

b) Liste 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „E 227“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„E 228	Kaliumhydrogensulfid	KHSO <sub>3</sub> , wäßrige Lösung, Kaliumbisulfid	G: min 28 % KHSO <sub>3</sub> , entspricht min 15 % SO <sub>2</sub>	Chlorid Natrium  Selen	max 0,1 % max 1 % des SO <sub>2</sub> -Gehaltes max 10 mg/kg des SO <sub>2</sub> -Gehaltes“.

bb) Die Positionen „E 280“ bis „E 283“ werden mit allen Angaben gestrichen.

cc) Folgende Position wird angefügt:

1	2	3	4	5	6
„—	Dimethyldicarbonat	C <sub>4</sub> H <sub>6</sub> O <sub>5</sub> Dimethylpyrocarbonat, Pyrokohlensäuredimethylester, DMDC	A: klare Flüssigkeit von esterartigem Geruch G: min 99,8 % DMDC FP: 17 °C KP: 172 °C unter Zersetzung“.		

c) In Liste 4 wird nach der Position „E 472 f“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„E 474	Zuckerglyceride	Umsetzungsprodukte von Saccharose mit Speisefetten oder -ölen	A: Weiche, gelartige Fettstoffe oder weiße bis weißliche Pulver G: Saccharosefestsäureester 40–60 % Gesamtglyceride 40–60 %	Freie Fettsäuren max 3 % Freie Saccharose max 5 % Sulfatasche max 2 % Dimethylformamid max 1 mg/kg Methanol, Cyclohexan und Isobutanol max 10 mg/kg Isopropanol und Ethylacetat max 350 mg/kg“.	

d) In Liste 5 werden

aa) bei den Positionen „E 440a“ und „E 440b“ in Spalte 1 der Buchstabe „a“ und der Buchstabe „b“ gestrichen,

bb) nach der Position „E 461“ folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„E 463	Hydroxypropylcellulose	Direkt aus Pflanzenfasern stammende Cellulose, die teilweise mit Hydroxypropylgruppen verethert ist. Polymere von substituierten Anhydroglukoseeinheiten der allgemeinen Formel $C_6H_7O_5R_3$ R = - H - CH <sub>2</sub> CHOHCH <sub>3</sub> - CH <sub>2</sub> CHO-(CH <sub>2</sub> CHOHCH <sub>3</sub> )CH <sub>3</sub> - CH <sub>2</sub> CHO[CH <sub>2</sub> CHO-(CH <sub>2</sub> CHOHCH <sub>3</sub> )CH <sub>3</sub> ]-CH <sub>3</sub>  Molekulargewicht ca. 30 000 bis 1 000 000	A: Schwach hygroskopisches, weißes bis gelbliches oder leicht grau gefärbtes, gekörntes oder faseriges Pulver  G: Hydroxypropoxylgruppen (-OCH <sub>2</sub> CHOHCH <sub>3</sub> ) max 4,6 pro Anhydroglucoseeinheit pH (1%ig): 5 bis 8	Flüchtige Anteile max 10 % (105 °C bis zur Gewichtskonstanz) Sulfatasche max 0,5 % (800 ± 25 °C)	
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	Direkt aus Pflanzenfasern stammende Cellulose, die teilweise mit Methylgruppen verethert ist, mit einer kleinen Menge angeetherter Hydroxypropylgruppen. Polymere von substituierten Anhydroglukoseeinheiten der allgemeinen Formel $C_6H_7O_5R_3$ R = - H - CH <sub>3</sub> - CH <sub>2</sub> CHOHCH <sub>3</sub> - CH <sub>2</sub> CHO-(CH <sub>2</sub> CHOHCH <sub>3</sub> )CH <sub>3</sub> - CH <sub>2</sub> CHO[CH <sub>2</sub> CHO-(CH <sub>2</sub> CHOHCH <sub>3</sub> )CH <sub>3</sub> ]-CH <sub>3</sub>  Molekulargewicht ca. 13 000 bis 200 000	A: Schwach hygroskopisches, weißes bis gelbliches oder leicht grau gefärbtes, gekörntes oder faseriges Pulver  G: Methoxylgruppen (-OCH <sub>3</sub> ) 19% bis 30%, Hydroxypropoxylgruppen (-OCH <sub>2</sub> CHOHCH <sub>3</sub> ) 3-12% i. T. pH (1%ig): 5 bis 8	Flüchtige Anteile max 10 % (105 °C bis zur Gewichtskonstanz) Sulfatasche max 1,5 % bei Erzeugnissen über 50 cp, max 30 % bei Erzeugnissen unter 50 cp (800 ± 25 °C)“.	

e) In Liste 6 wird bei der Position „Calciumdiphosphat“ in Spalte 1 der Gedankenstrich durch die Nummer „540“ ersetzt.

f) Liste 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „904“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„—	Thermooxidiertes Sojaöl	H: Durch Einblasen von Luft in Speiseöle bei max 250 °C	A: gelbbraune, zähe Öle Oxidierete Fettsäuren max 30%	Verseifungszahl max 220 Säurezahl max 6 Hydroxylzahl 30-70“.	

bb) Die Position „Gummen“ wird in den Spalten 2 und 3 wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
	„Gutta	Gereinigte Pflanzenexsudate (Gummen), vorwiegend von Chicle-Arten“.			

cc) Bei der Position „Kautschuk“ wird Spalte 3 wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
		„Gereinigte Pflanzenexsudate, vorwiegend von <i>Hevea brasiliensis</i> “.			

dd) Die Positionen „Dammar-Harz“, „Myrrhe“, „Olibanum“, „Perubalsam“, „Tolubalsam“ und „Holzstreumehl“ werden mit allen Angaben gestrichen.

ee) Bei der Position 913 wird in Spalte 2 das Wort „Wollfett“ durch das Wort „Wollwachs“ ersetzt.

ff) Die Positionen „Cumaron-Indenharz“, „Glycerin und Pentaerythritester der Harzsäuren des Kolophoniums“ und „Glycerin- und Pentaerythritester der Harzsäuren des hydrierten Kolophoniums“ werden wie folgt gefaßt:

1	2	3	4	5	6
„—	Cumaron-Inden-Harz			Wäßriger Auszug nach ②: — Bor max 2 mg/kg } Kaubase — Fluor max 3 mg/kg } — Frei von technisch vermeidbaren Resten monomerer Ausgangsstoffe und von zugesetzten extrahierbaren Fabrikationsstoffen sowie von Chinon, Hydrochinon und Formaldehyd“.	
915	Kolophonester	Glycerin-, Methyl- und Pentaerythritester des Kolophoniums, auch hydriert oder polymerisiert,			

gg) Die Positionen „1,2-Propandiol-Adipinsäureester“, „Polyvinylethylether“ und „Polyvinylisobutylether“ werden mit allen Angaben gestrichen.

g) In Liste 9 werden eingefügt:

aa) nach der Position „Saccharin-Calcium“ die Positionen:

1	2	3	4	5	6
„—	Acesulfam-K	$C_4H_4KNO_4S$ , Kaliumsalz des 6-Methyl-1,2,3-oxathiazin-4 (3H) on-2,2-dioxids, Acetosulfam-Kalium	A: weiße Kristallpulver von intensiv süßem Geschmack G: min 99,0% i.T. pH (1%ig): 6,5 bis 7,5	Trocknungsverlust max 1% Fluor max 30 mg/kg Selen max 30 mg/kg	Acesulfam“,
—	Aspartam	$C_{14}H_{18}N_2O_5$ L-Aspartyl-L-Phenylalanin-1-methylester	A: weiße Kristallpulver von intensiv süßem Geschmack G: min 98,0% i.T. pH (1%ig): 4 bis 6,5 [ $\alpha$ ] <sub>D</sub> <sup>20</sup> (4%ig in 70%iger Ameisensäure): + 12,5° bis + 17,5°	Trocknungsverlust max 4,5% Sulfatasche max 0,2% Diketopiperazin (5-Benzyl-3,6-dioxo-2-piperazinacetat) max 1,5%	

bb) nach der Position „E 420 Sorbit“ die Positionen:

1	2	3	4	5	6
„—	Isomalt	$C_{12}H_{24}O_{11} \cdot H_2O$ Hydrierte Isomaltulose, Mischungen etwa gleicher Teile von $\alpha$ -D-Glucopyranosyl-1,6-D-sorbit (GPS) und $\alpha$ -D-Glucopyranosyl-1,1-D-mannit-Dihydrat (GPM)	A: Weiße geruchlose Kristalle von süßem Geschmack G: min 98% i.T. davon 43–57% GPS 43–57% GPM [ $\alpha$ ] <sub>D</sub> <sup>20</sup> (4%ig in Wasser): min + 91,5° FP: 145–150 °C	Wasser max 7,0% (nach Karl Fischer) Sulfatasche max 0,05% i.T. D-Sorbit max 0,5% Mannit max 0,5% Reduzierende Zucker max 1,5% i.T. (als Dextrose) Nickel max 2 mg/kg	

1	2	3	4	5	6
—	Maltitsirup	Hydrierte, spezielle Glucosesirupe,  Hydrierter Maltose-sirup, Dimere und Oligomere der D-Glucose, deren endständige Glucosemoleküle zu Sorbit hydriert wurden	A: Farblose, klare, zähe Flüssigkeit G: min 70 % Trockenmasse D-Sorbit max 8 % i. T. Maltit 50–55 % i. T. Hydrierte Oligosaccharide PG 3 bis PG 6: 19–27 % i. T. Höhere hydrierte Oligosaccharide über PG 20: max 3 % [α] <sub>D</sub> <sup>20</sup> (7 % Trockenmasse in Wasser): + 105 ° bis + 125 °	Wasser  Sulfatasche Reduzierende Zucker Nickel	max 26 % (nach Karl Fischer)  max 0,1 % i. T. max 0,3 % i. T. max 2 mg/kg“.

h) In Liste 10 werden

- aa) bei der Position „Nitritpökelsalz“ in Spalte 5 die Worte „Glühverlust“ und „Nitrat“ mit den dazugehörigen Angaben gestrichen,
- bb) bei der Position „Ammoniumcarbaminat“ in Spalte 3 die Summenformel wie folgt berichtigt:  
„(NH<sub>4</sub>)NH<sub>2</sub>CO<sub>2</sub>, wfr“,
- cc) bei der Position „558 Bentonit“ in Spalte 5 bei dem Grenzwert für Blei die Zahl „2“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

i) In Liste 11 werden

- aa) bei der Position „101 a“ in Spalte 2 die Verkehrsbezeichnung wie folgt gefaßt:  
„Riboflavin-5'-phosphat-Natrium“,
- bb) bei der Position „Nicotinsäure“ in Spalte 1 der Gedankenstrich durch die Nummer „375“ ersetzt,
- cc) bei der Position „Calciferol, Vitamin D2“ das Wort „Calciferol“ durch das Wort „Ergocalciferol“ ersetzt,
- dd) bei der Position „Adipinsäure“ in Spalte 1 der Gedankenstrich durch die Nummer „355“ ersetzt,
- ee) bei der Position „Magnesiumorthophosphat“ in Spalte 1 der Gedankenstrich durch die Nummer „343“ ersetzt.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 22 werden
  - aa) nach dem Wort „Ameisensäure“ die Worte „und andere oxidierbare Verunreinigungen“ eingefügt und
  - bb) die Worte „Mai 82“ durch die Worte „November 86“ ersetzt.
- b) In Nummer 33 werden die Worte „Jan. 81“ durch die Worte „Mai 85“ ersetzt.
- c) In Nummer 36 werden die Worte „Jan. 81“ durch die Worte „Mai 88“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1123), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:  
„Davon abweichend richtet sich die Kenntlichmachung zugesetzter Vitamine nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel.“

3. In § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
4. In Anlage 1 Liste A Teil I Nr. 1 werden in Spalte 4 Buchstabe b die Worte „, für brennwertverminderte Fruchtsirupe sowie für brennwertverminderte Fruchtzubereitungen für Erzeugnisse, die unter überwiegender Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen hergestellt worden sind,“ angefügt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung**

Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1709, 1751) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 sind vor den Worten „zugrunde zu legen“ folgende Worte einzufügen:  
„ein Gramm Isomalt                      10 kJ bzw. 2,4 kcal“.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel im Sinne des § 14a der Diätverordnung, die zur Verwendung als Tagesration bestimmt sind.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz**

§ 1a der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) geändert worden ist, wird gestrichen.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Kaffeeverordnung**

Die Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 906), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Zuckerarten“ die Worte „oder Honig“ eingefügt.
2. In § 4 Nr. 2 wird das Wort „Zuckerarten“ durch das Wort „Kandiermitteln“ ersetzt.

#### **Artikel 7**

##### **Bekanntmachung**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung in der ab 21. Juni 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die chemischen Bezeichnungen der Stoffe der heute üblichen Nomenklatur anpassen und EWG-Nummern nachtragen.

#### **Artikel 8**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

**Artikel 9**

**Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Kaugummi-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1972 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897),
2. die Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281).

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Juni 1990

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

---

**Bekanntmachung**  
**des Schreibens der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte**  
**insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949**  
**in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag**  
**und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat**

**Vom 12. Juni 1990**

Die Botschafter der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben mit Schreiben vom 8. Juni 1990, das der Botschafter Frankreichs mit gleichem Datum dem Bundeskanzler übersandt hat, ihre Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat aufgehoben.

Das Schreiben wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juni 1990

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Neusel

(Übersetzung)

Bonn, den 8. Juni 1990

Bonn, le 8 juin 1990

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, daß die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, „daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden“, bleibt unverändert.

Wir bitten Sie, Herr Bundeskanzler, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen.

Für die Regierung der Französischen Republik  
Serge Boidevaix

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs  
von Großbritannien und Nordirland  
Sir Christopher Mallaby

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
Vernon A. Walters

Seiner Exzellenz  
Dr. Helmut Kohl  
Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Monsieur le Chancelier,

Nous souhaitons vous faire savoir que les trois Puissances occidentales ont réexaminé certains aspects de leurs réserves à l'égard de la loi fondamentale, à la lumière des récentes évolutions intervenues en Allemagne et dans la situation internationale.

Les réserves des trois Puissances occidentales, concernant les élections directes au Bundestag et le plein droit de vote des représentants de Berlin au Bundestag et au Bundesrat, visées en particulier dans la lettre du 12 mai 1949 approuvant la loi fondamentale, sont désormais levées.

La position des Alliés, selon laquelle «les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle», demeure inchangée.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Chancelier, les assurances de notre très haute considération.

Pour le gouvernement de la République Française:  
Serge Boidevaix

Pour le gouvernement du Royaume Uni  
de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:  
Sir Christopher Mallaby

Pour le gouvernement des Etats-Unis d'Amérique:  
Vernon A. Walters

Son Excellence  
Dr. Helmut Kohl  
Chancelier de la République fédérale d'Allemagne



**Berichtigung  
der Neufassung des Heimgesetzes**

**Vom 28. Mai 1990**

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Nr. 2 ist das Wort „gesetzlichen“ durch das Wort „gesetzten“ zu ersetzen.
2. In § 10 Satz 1 ist hinter dem Wort „Antrag“ das Wort „an“ einzufügen.
3. In § 12 Satz 2 ist das Wort „Anforderungen“ durch das Wort „Anordnungen“ zu ersetzen.
4. In § 16 Abs. 1 und § 20 ist nach dem Wort „für“ das Wort „die“ durch das Wort „das“ zu ersetzen.

Bonn, den 28. Mai 1990

**Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Im Auftrag  
Schminke**

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 18, ausgegeben am 16. Juni 1990

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 90	Verordnung zu dem Abkommen vom 25. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Durchführung des Artikels 20 und des Artikels 22 Abs. 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 . . . . .	478
31. 5. 90	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 80 über die Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 80) . . . . .	481
2. 5. 90	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Errichtung eines ungarischen Kultur- und Informationszentrums . . . . .	482
8. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	484
8. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	486
16. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen . . . . .	487
17. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) . . . . .	488
17. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See . . . . .	488
18. 5. 90	Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	489
21. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) . . . . .	490
21. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen . . . . .	491
23. 5. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe . . . . .	491

*Die Regelung Nr. 80 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.  
**Preis des Anlagebandes:** 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1312/90 des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/1	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1313/90 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/3	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1314/90 des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/5	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1315/90 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/7	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1316/90 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/8	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1317/90 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/9	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1318/90 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis, zum Interventionspreis und zum Interventionsankaufpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/11	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1319/90 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/13	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1320/90 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/14	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1321/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 über die Beihilfe für Ölsaaten	L 132/15	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1322/90 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1991	L 132/16	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 132/17	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1324/90 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	L 132/18	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 132/19	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1326/90 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 132/22	23. 5. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1327/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 132/23	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1328/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	L 132/24	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1329/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	L 132/25	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1330/90 des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen für eine Rohtabaksorte der Ernte 1989	L 132/27	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 des Rates zur Festsetzung der für die Ernte 1990 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete sowie der Höchstgarantiemengen für die Ernte 1991 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1252/89	L 132/28	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1332/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 zur Festsetzung der Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie des Hundertsatzes der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, dessen Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst	L 132/52	23. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 134/1	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1341/90 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/3	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1342/90 des Rates zur Festsetzung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/5	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1343/90 des Rates zur Festsetzung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/6	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1344/90 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/7	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1345/90 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/9	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 des Rates zur Einführung einer Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen	L 134/10	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1347/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 mit allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung	L 134/12	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1348/90 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen für die Aussaat im Wirtschaftsjahr 1990/91	L134/13	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1349/90 des Rates zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1990/91	L 134/14	28. 5. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1350/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 zur Festlegung von Einzelheiten zur Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffelstärke	L 134/15	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1351/90 des Rates zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1990/91 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises	L 134/16	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/17	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1353/90 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/18	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1354/90 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung bestimmter Reissorten für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1990/91	L 134/19	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1355/90 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/20	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1356/90 des Rates zur Festsetzung der garantierten Höchstmenge für Baumwolle sowie des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/21	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1357/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle	L 134/22	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1358/90 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 134/23	28. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1359/90 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1990/91	L 134/25	28. 5. 90
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1370/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 zur Festlegung der Regeln für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft	L 133/1	24. 5. 90
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1372/90 des Rates zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinssektors	L 133/5	24. 5. 90
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1373/90 des Rates zur Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für lebende Schafe und Ziegen	L 133/6	24. 5. 90
23. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1387/90 der Kommission zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko	L 133/37	24. 5. 90
23. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1388/90 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen, Tomaten und Äpfel im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 133/39	24. 5. 90
23. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1389/90 der Kommission zur Verwaltung eines Gemeinschaftskontingents für Melasse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ULG)	L 133/41	24. 5. 90
23. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1404/90 der Kommission zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren	L 133/78	24. 5. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	Nr./Seite	vom
29. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1430/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kefalotyri und Kasseri	L 137/24	30. 5. 90
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	L 138/8	31. 5. 90
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1436/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	L 138/9	31. 5. 90
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1438/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktions-erstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zukkersektors in der chemischen Industrie	L 138/12	31. 5. 90
30. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1442/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milch-erzeugnisse	L 138/23	31. 5. 90
30. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1443/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Pecorino Romano	L 138/25	31. 5. 90
31. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1497/90 der Kommission zur Anpassung der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge im Getreidektor infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 und in Anwendung der Stabilisierungsregelung	L 140/118	1. 6. 90
31. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1498/90 der Kommission zur Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auf Getreide für das Wirtschaftsjahr 1990/91 und über die im Rahmen der die kleinen Erzeuger betreffenden Regelung der Beihilfe entsprechenden Gesamtbeträge	L 140/120	1. 6. 90
1. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1502/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Preise frei Grenze und der auf bestimmte Käsesorten anwendbaren besonderen Einfuhrabschöpfungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 141/5	2. 6. 90
1. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1510/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3322/89 zur Festlegung der anspruchsbegründenden Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich der Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 141/48	2. 6. 90
1. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1511/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien	L 141/49	2. 6. 90
6. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1523/90 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1990	L 144/11	7. 6. 90
6. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1524/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1990	L 144/13	7. 6. 90
6. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1525/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 zur Festsetzung der bei der Einfuhr bestimmter Käsesorten mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz anwendbaren spanischen Frei-Grenze-Werte für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91	L 144/15	7. 6. 90
6. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1526/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano-Reggiano	L 144/17	7. 6. 90
7. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1539/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne	L 145/20	8. 6. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
6. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1548/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	L 146/9	9. 6. 90
8. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1552/90 der Kommission zur Bestimmung der infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten, in Ecu festgesetzten Preise und Beträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 146/14	9. 6. 90
8. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1553/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1735/89 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	L 146/18	9. 6. 90
<b>Andere Vorschriften</b>		
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1371/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4054/89 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1990) und der Verordnung (EWG) Nr. 4052/89 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1990	L 133/3	24. 5. 90
22. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1377/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 133/14	24. 5. 90
22. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1379/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie 3 (laufende Nummer 40.0033) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 133/19	24. 5. 90
22. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1380/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie 10 (laufende Nummer 40.0100) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 133/20	24. 5. 90
22. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1381/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge der Warenkategorie 68 (laufende Nummer 40.0680) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 133/21	24. 5. 90
22. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1382/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Zelte der Warenkategorie 91 (laufende Nummer 40.0910) und andere konfektionierte Waren, aus Geweben, der Warenkategorie 112 (laufende Nummer 40.1120) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 133/22	24. 5. 90
28. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1414/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3177/80 über den maßgebenden Ort des Verbringens nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren	L 136/14	29. 5. 90
28. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1415/90 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im zweiten Halbjahr 1990 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren anzuwenden sind	L 136/15	29. 5. 90
25. 4. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1419/90 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 139/1	31. 5. 90
23. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1422/90 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 137/5	30. 5. 90
29. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1428/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 137/20	30. 5. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1429/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	L 137/21	30. 5. 90
14. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1434/90 des Rates zur Durchführung einiger Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit	L 138/1	31. 5. 90
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1437/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (Juli bis Dezember 1990)	L 138/10	31. 5. 90
28. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1454/90 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991	L 140/1	1. 6. 90
5. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1521/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 144/5	7. 6. 90
28. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1537/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR	L 145/9	8. 6. 90